Landesrechnungshof

Einhebung von ausschließlichen Landesabgaben

tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgsetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FUG	Fleischuntersuchungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
KIS	Kanzleiinformationssystem
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
TIRIS	Tiroler Raumordnungs-Informationssystem
TLAO	Tiroler Landesabgabenordnung
TLO	Tiroler Landesordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VAP	Voranschlagspost
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Wv	Wiederverlautbarung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt:	Dezember 2005 – März 2006
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	10.5.2006, LR-0940/69

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen 2

2. Übersicht 4

3. Jagdabgabe 7

4. Fischereiabgabe 14

5. Naturschutzabgabe 17

6. Kulturförderungsabgabe 19

7. Ausgleichsabgabe ElWOG 22

8. Mautabgaben 24

9. Aufenthaltsabgaben 26

10. Untersuchungsgebühren 34

11. Feuerschutzsteuer 39

12. Kriegsopfer- und Behindertenabgabe 39

13. Verwaltungsabgaben 40

14. Schlussbemerkungen 44

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht
über die Einhebung von ausschließlichen Landesabgaben

Für die Erhaltung des Gleichgewichts des Landeshaushaltes ist nicht nur die Einhaltung der Ausgabenkredite, sondern auch die termingerechte und vollständige Einbringung der (präliminierten) Einnahmen maßgebend. Aus diesem Grund nahm der LRH die gegenständliche Prüfung in seinen Prüfplan 2005 auf.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die administrative Abwicklung der Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben, wobei ein besonderes Augenmerk auf deren termingerechte und vollständige Einbringung gelegt wurde. Die Prüfung umfasste die Jahre 2003 - 2005. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume in die Betrachtung miteinbezogen.

Die Einhebung von Landesabgaben war bereits mehrmals bzw. ist immer wieder Gegenstand von Prüfungen des LRH im Zusammenhang mit Prüfungen von Dienststellen bzw. Einrichtungen des Landes, so zuletzt bei den Prüfungen der Abteilung Staatsbürgerschaft oder des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds. Eine Querschnittsprüfung aller ausschließlichen Landesabgaben durch den LRH erfolgt in dieser Form erstmalig.

Die zweckgebundene Verwendung der Abgaben war nicht Gegenstand der Prüfung. Vereinzelt wird allerdings auf die entsprechenden Zweckbindungen hingewiesen.

Der Bericht enthält zunächst allgemeine Feststellungen über die rechtlichen Grundlagen sowie eine Übersicht der Landesabgaben. In weiterer Folge werden konkrete Feststellungen zu den einzelnen Abgaben getroffen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Die Prüfung fand in der Zeit von Anfang Dezember 2005 bis Ende Feber 2006 (mit Unterbrechungen) statt. In den betreffenden Abteilungen wurde Einsicht in die diesbezüglichen Aufzeichnungen bzw. Unterlagen (Akten, Bescheide, Belege usw.) genommen. Über die Einschau wird nachfolgender Bericht erstattet:

1. Rechtliche Grundlagen

Definitionen; Abgrenzungen

Unter Abgaben sind primäre Geldleistungen zu verstehen, deren Ertrag einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder und/oder Gemeinden) zufließt und die durch Hoheitsakt vorzuschreiben und einzubringen sind.

Die öffentlichen Abgaben - als Sammelbegriff - lassen sich in zwei Gruppen gliedern, u.zw. einerseits in Steuern und Sonderabgaben sowie andererseits in Gebühren und Beiträge. Kennzeichnend für die Steuer ist, dass die Pflicht zur Zahlung an das Vorliegen bestimmter Tatbestände und nicht an eine spezifische Gegenleistung des Staates gebunden ist. Hingegen sind Gebühren und Beiträge an eine staatliche Gegenleistung gekoppelt. Gebühren fallen an, wenn eine Leistung in Anspruch genommen wird. Beiträge sind zu entrichten, wenn eine Leistung staatlicherseits bereitgestellt wird, unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme.

F-VG

Auf dem Gebiet des Abgabenwesens wird die Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG; BGBl.Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 100/2003) geregelt. Nach § 3 Abs. 1 F-VG obliegt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) beim Bundesgesetzgeber. Dieser sieht die entsprechenden Regelungen im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vor.

FAG 2005

Gem. §§ 7 ff des derzeit geltenden FAG 2005 (BGBl. I Nr. 156/2004 idF BGBl. I Nr. 105/2005) gibt es folgende Abgabenarten:

- ausschließliche Bundesabgaben,
- zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben,
- ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben und
- Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes.

Zu den ausschließlichen Landesabgaben zählen jene Abgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt. § 14 Abs. 1 FAG 2005 enthält eine demonstrative Aufzählung von ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die jedoch auf Grund der Abgabenhoheit der Länder beliebig erweiterbar ist. Daraus wird vielfach das sog. „Abgabenfindungsrecht“ der Länder abgeleitet.

Der Landesgesetzgeber kann gem. § 8 Abs. 1 F-VG Abgaben zu ausschließlichen Landesabgaben erklären und deren Verteilung normieren. Er kann diese dem Land vorbehalten, sie zwischen Land und Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Auch eine Regelung über eine bestimmte Zweckbindung ist möglich.

TLAO

Für die Einhebung der Landesabgaben sind in erster Linie die jeweiligen materiellen Bestimmungen, subsidiär die Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl.Nr. 34/1984 idF LGBl.Nr. 2/2004 maßgeblich. So enthält beispielsweise der II. Teil der TLAO Regelungen über die Behördenzuständigkeit, wonach in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Tiroler Landesregierung und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig ist.

2. Übersicht

In einer Übersicht werden zunächst jene im Landeshaushalt unter den Unterabschnitt 922 „Ausschließliche Landesabgaben“ verrechneten Abgaben unter Berücksichtigung der Entwicklung seit dem Jahr 1990 dargestellt (Beträge in €):

Übersicht Landesabgaben

	1990	1995	2000	2004	2005
Feuerschutzsteuer	4.271.380	4.579.093	4.017.757	4.803.360	5.448.032
Kriegsopfer- und Behindertenabgabe	573.041	1.392.119	1.457.407	1.372.726	1.317.270
Aufenthaltsabgabe	20.504.740	27.073.437	28.595.976	36.073.901	36.450.344
Kulturförderungsabgabe	3.596.083	4.602.876	5.016.473	5.457.686	5.802.112
Naturschutzabgabe	0	536.798	511.532	1.153.828	1.607.566
Jagdabgabe	1.879.221	2.047.260	2.280.093	2.404.547	2.435.153
Fischereiabgabe	79.912	81.380	104.432	116.242	132.545
Verwaltungsabgabe	3.918.598	3.982.527	1.797.443	3.040.211	2.793.025
Ausgleichsabgabe ElWOG	0	0	0	2.576.473	0
Summe	***34.822.975***	***44.295.490***	***43.781.113***	***56.998.975***	***55.986.048***

Analyse

Mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben haben sich seit dem Jahr 1990 sämtliche ausschließlichen Landesabgaben – zum Teil sehr beträchtlich – erhöht. Die Steigerung aller Abgaben von 1990 - 2005 betrug rd. 60 %.

Im genannten Zeitraum hat sich die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe mehr als verdoppelt. Bei den Aufenthaltsabgaben, den Fischereiabgaben sowie den Kulturförderungsabgaben waren Einnahmensteigerungen im Ausmaß von 60 – 80 % zu verzeichnen.

Die Verwaltungsabgaben haben sich zwar während des Vergleichszeitraumes ebenfalls kontinuierlich erhöht, im Vergleich zum Jahr 1990 aber verringert. Der Grund liegt - neben einiger gesetzlicher

Änderungen, wie etwa die Privatisierung der Kfz-Zulassung - insbesondere in der ab 1.1.1999 wirksamen Änderung des Gebührengesetzes 1957 (BGBl. I Nr. 92/1999).

Auf Grund dieser gesetzlichen Änderung wurden in einzelnen Bereichen (u.a. Führerscheine, Reisedokumente, Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstitel) die Stempelgebühren und die Bundesverwaltungsabgaben zusammengeführt und wird seither eine pauschalierte Gebühr eingehoben. Den Ländern verbleibt nunmehr ein bestimmter, gesetzlich festgesetzter Anteil der Pauschalgebühr, der in etwa dem Ausmaß der damaligen Bundesverwaltungsabgaben entsprach (quasi als Ersatz für die entgangenen Verwaltungsabgaben).

Diese Änderung hat insofern haushaltsrechtliche Auswirkungen, als die genannten Pauschalgebühren im Landeshaushalt nicht mehr als Landesabgaben, sondern unter der VAP 2/030005-8119000 „Sonstige Gebühren“ verbucht werden. Unter Berücksichtigung dieser Gebühren – beispielsweise betrugen diese im Jahr 2005 rd. 2 Mio. € - haben sich auch die Verwaltungsabgaben im Vergleichszeitraum um rd. 22 % erhöht.

Bundesländervergleich

In einem von der Statistik Austria erstellten Bundesländervergleich (Gebarungen und Sektor Staat, Teil II, 2004) kommt zum Ausdruck, dass Tirol im Jahr 2004 mit 57,0 Mio. € die höchsten ausschließlichen Landesabgaben aller Länder (ohne Wien) aufweist. Knapp dahinter folgt die Steiermark mit 55,1 Mio. €, während Niederösterreich mit 40,7 Mio. €, Kärnten mit 26,0 Mio. € und die weiteren Bundesländer deutlich zurückliegen.

Dieses Ranking ist insofern zu relativieren, als das Tiroler Ergebnis maßgeblich von der Aufenthaltsabgabe beeinflusst ist. Im Gegensatz zu Tirol, das diese Abgabe als ausschließliche Landesabgabe erklärt hat, wurden beispielsweise in den Ländern Vorarlberg und Salzburg die Gemeinden ermächtigt, die Nächtigungsabgaben (Gästetaxe, Ortstaxe) als ausschließliche Gemeindeabgabe einzuheben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wäre das Gesamtausmaß der Tiroler Landesabgaben in etwa mit jenem der Länder Oberösterreich und Salzburg vergleichbar.

finanzwirtschaftliche Gliederung

In Bezug auf die haushaltsmäßige Zuordnung der Abgaben weist der LRH darauf hin, dass bei der Verbuchung der ausschließlichen Landessabgaben unterschieden wird, ob diese für einen bestimmten Zweck gebunden sind oder nicht. Die Unterscheidung zeigt sich in der Bezifferung der 6. Dekade des Haushaltsansatzes (Ziffer 1/Zweckgebundene Einnahmen, Ziffer 5/Allgemeine Deckungsmittel). Dies hat zur Folge, dass iSd VRV am Schluss des Finanzjahres nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen, sofern der Zweck andauert, einer Sonderrücklage zuzuführen sind.

Die ersten fünf, in voriger Tabelle angeführten Landesabgaben sind zweckgebunden. Das Gesamtausmaß der zweckgebundenen Landesabgaben betrug zuletzt rd. 50,6 Mio. €, dies entspricht einem Anteil von rd. 90 % aller Landesabgaben. Dem Land verblieben somit letztlich 5,4 Mio. € oder rd. 10 %.

weitere Landesabgaben

Neben diesen im Teilabschnitt 92200 verbuchten Landesabgaben gibt es noch weitere, vom Landesgesetzgeber als solche deklarierte, aber im Landeshaushalt an anderer Stelle verbuchten Landesabgaben. Dabei handelt es sich um folgende Abgaben (Beträge in €):

weitere Landesabgaben

VAP		*1990*	*1995*	*2000*	*2004*	*2005*
2-581001-8151003	Fleischuntersuchungsgebühren	0	795.152	591.008	602.647	601.846
2-616001-8171006	Kaiserbachtalweg (Mautabgabe)	103.710	107.354	90.838	88.539	85.023
2-616001-8171008	Zillertaler Höhenstraße (Mautabgabe)	163.874	241.004	221.375	253.449	223.558
2-616001-8171009	Hinterriss-Eng (Mautabgabe)	178.754	177.267	172.291	174.256	176.631

Die Entwicklungen dieser Einnahmen sind recht unterschiedlich. Mit Ausnahme der Mautabgaben für die Zillertaler Höhenstraße haben sich die Abgaben kontinuierlich vermindert bzw. kaum verändert. Alle vier Abgaben sind zweckgebunden.

3. Jagdabgabe

gesetzliche Grundlage:

Tiroler Jagdabgabegesetz, LGBl.Nr. 20/1991 idF LGBl.Nr. 108/2002.

Selbstberechnungsabgabe

Die Jagdabgabe wird mit der Ausübung des Jagdrechts erhoben. Sie ist eine sog. „Selbstberechnungsabgabe“, dh der Abgabepflichtige (= der Eigentümer einer Eigenjagd oder die Jagdgenossenschaft, im Falle der Verpachtung der Pächter) hat für das jeweilige Jagdjahr den zu entrichtenden Abgabenbetrag selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten. Auf Verlangen der Abgabenbehörde ist eine Abgabeerklärung über die für die Bemessung der Jagdabgabe maßgeblichen Verhältnisse vorzulegen. Mit der Vorlage dieser Erklärung gilt die Jagdabgabe nach § 151 Abs. 1 TLAO als festgesetzt.

Eine bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe erfolgt nur mehr in den Fällen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt bzw. sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als unrichtig erweist.

Bemessungsgrundlage

Die Jagdabgabe beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage (ohne USt.). Diese ergibt sich bei nicht verpachteten Eigen- oder Genossenschaftsjagden aus dem Pachtwert und bei verpachteten Eigenjagden oder Genossenschaftsjagden aus dem für das Pachtjahr geschuldeten Pachtzins. Bei der Ermittlung des Pachtwertes ist auf die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Jagdgebietes, den Wildbestand, den Abschussplan und die jährlichen Pachtzinse vergleichbarer Jagdgebiete Bedacht zu nehmen.

Die Abgabenschuld entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Jagdjahres (1.4.). Die Abgabe ist bis zum 30.6. des jeweiligen Jagdjahres zu entrichten.

Abgabenbehörde

Mangels eigener Zuständigkeitsregelungen im Jagdabgabegesetz gelten hinsichtlich der Abgabenbehörden die Regelungen nach § 49 TLAO, wonach das Amt der Landesregierung in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz zuständig sind.

Verfahrensablauf

Innerorganisatorisch ist die Abteilung Finanzen mit der Einhebung der Jagdabgabe betraut. Diesbezüglich hat sich im Laufe der Jahre ein bestimmter, sich jährlich wiederholender Ablauf entwickelt. So werden als besondere Serviceleistung die Jagdberechtigten Ende Mai jeden Jahres, das ist rd. ein Monat vor Fälligkeit der Abgabe, zur Selbstberechnung „eingeladen“. Der LRH konnte sich überzeugen, dass rd. 75 % der Abgabepflichtigen innerhalb der Frist die Abgabe entrichten.

Jenen Abgabenpflichtigen, welche die Frist verstreichen lassen bzw. an deren Zahlungen Zweifel an der richtigen Abgabenhöhe bestehen, werden Abgabenerklärungen zugesandt. Beispielsweise wurden im Jahr 2005 rd. 400 Abgabeerklärungen versandt.

Nach fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats erfolgt schließlich die behördliche Vorschreibung der Abgabe mittels Bescheid (zuzüglich 2 % Säumniszuschlag), nach einem weiteren Monat eine Mahnung, ehe der betreffende Akt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Setzung exekutiver Maßnahmen weitergeleitet wird.

Zur Bearbeitung der Jagdabgabe verfügt die Abteilung Finanzen über eine auf Access gestützte EDV-Anwendung, die sich seit dem Jahr 1996 im Einsatz befindet. Nach diesen Aufzeichnungen waren die rd. 1.200 Jagdgebiete von 916 Pächtern und 156 Eigentümer (= sog. „Selbstausüber“) bewirtschaftet. Die diesbezügliche Differenz ergibt sich aus teilweisen Mehrfachbewirtschaftungen.

Der LRH nahm Einsicht in mehrere Akten und zeigte diesbezüglich einige Bearbeitungsfehler sowie Problemfelder auf. Nachfolgende Ausführungen sind teils sehr allgemein gehalten. Lediglich auf die markantesten Beispiele wird hingewiesen.

Jagdgebiete

Die behördliche Feststellung der Jagdgebiete nach §§ 4 ff Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004 (Wv), LGBl.Nr. 41/2004, treffen die Bezirksverwaltungsbehörden. Auf Grund des derzeitigen Systems - im Gegensatz zum Tiroler Fischereikataster einerseits und anderer Länder andererseits gibt es in Tirol keinen gesetzlich vorgeschriebenen Jagdkataster - ist eine vollständige Erfassung aller Jagdgebiete durch die Abgabenbehörde derzeit nicht gewährleistet. Die Abgabenbehörde erfährt von der Feststellung neuer Jagdgebiete, Änderungen oder Zusammenlegungen mitunter erst im Zuge des Abgabeverfahrens, manchmal durch Zufall. Beispielsweise erhielt die Abteilung Finanzen in einem Fall erst im Jahr 2005

(zufällig) Kenntnis von einem Jagdgebiet und einem Jagdpachtvertrag, obwohl dieser bereits im März 1996 für die Dauer vom 1.4.1996 - 31.3.2006 abgeschlossen wurde. Eine Nachforderung der Abgaben war lediglich für die Jagdjahre 2001/02 bis 2004/05 möglich, die Abgaben für die Vorjahre (1996/97 - 2000/01) waren bereits verjährt.

Wenn auch die Veränderungen der Jagdgebiete nicht allzu häufig sind, so ist es für die Abgabenbehörde doch wichtig, möglichst zeitnah von diesen zu erfahren bzw. Kenntnis über den aktuellen Stand zu haben. Mangels eines öffentlichen Jagdkatasters ist die Abgabenbehörde derzeit auf die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen und muss sich mitunter die notwendigen Informationen selbst beschaffen.

Nach Ansicht der LRH sollten die abgabenrelevanten Informationen der Abgabenbehörde möglichst automatisiert zur Verfügung stehen. Sehr hilfreich wäre ihr zweifellos ein Lesezugriff auf das in den Bezirksverwaltungsbehörden sich im Einsatz befindliche EDV-System „Jagd- und Fischereianwendung“.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Der LRH empfiehlt, diesbezüglich entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich einer Vernetzung zu treffen, um mögliche Zweifel einerseits an der Vollständigkeit der Jagdgebiete und andererseits an der vollständigen Erfassung aller Abgabenschuldner von vornherein auszuschließen.

Stellungnahme der Regierung

Eine im Zuge der Einschau des Landesrechnungshofes durchgeführte Erhebung bei den Bezirkshauptmannschaften hat ergeben, dass über 99 % aller Jagdreviere bei der Abgabenbehörde erfasst sind. Um abgabenrelevante Informationen jedoch künftig noch aktueller und effizienter abrufen zu können, ist es durchaus sinnvoll, der Abgabenbehörde eine Zugriffsmöglichkeit auf die IT-Anwendung "Jagd- und Fischereianwendung", die bislang nur den Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zur Verfügung steht, einzuräumen. Der Empfehlung des Landesrechungshofes, Vorkehrungen für eine entsprechende Vernetzung zu treffen, wurde bereits entsprochen.

Parallel dazu wird der Ausbau der Jagd- und Fischereidatenbank vorbereitet und ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt, was der Abgabenbehörde eine bessere Anwendbarkeit der Applikation "Jagdkataster" ermöglichen soll. Auch die zahlreichen Informations-

pflichten der Jägerschaft gegenüber den Jagdbehörden, die im Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2006 und seinen vier Durchführungsverordnungen, vorgesehen sind, werden besser in das EDV-System integriert. Sowohl für die zuständigen Verwaltungsbehörden, als auch für die Jagdausübungsberechtigten und den Tiroler Jägerverband wird sich dadurch eine effizientere Nutzung der Jagd- und Fischereidatenbank ergeben. Als realistischer Zeitpunkt für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann das Jahr 2007 angesehen werden.

Abgabenfestsetzung

Wie erwähnt handelt es sich bei der Jagdabgabe um eine Selbstberechnungsabgabe. Der Großteil der Abgabenschuldner entrichtet die fällige Abgabe ohne bescheidmäßige Festsetzung. Die Abgabenbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob das Ausmaß der entrichteten Abgaben plausibel ist.

Bei Jagdverpachtungen sind in erster Linie die jeweiligen, von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Pachtverträge Prüfungsmaßstab. Bemessungsgrundlage bildet dabei der Pachtzins, wobei Pachtzinserhöhungen auf Grund von Wertsicherungen und Entgelte, die der Jagdpächter für Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts zu entrichten hat, wie insbesondere Entgelte für die Benützung von Wegen, Jagdhütten u.dgl., einzubeziehen sind.

Der LRH stellte diesbezüglich fest, dass mitunter außerhalb des Jagdpachtvertrages getroffene Abmachungen, wie etwa eine Hüttenverpachtung in einem gesonderten Vertrag oder die Nicht-Einbeziehung bestimmter Leistungen in die Bemessungsgrundlage, wie Entschädigungen für - vom Wild verursachte - Flurschäden und Investitionen, Probleme in der Bemessung der Abgaben bereiten. Der Verdacht eines „verdeckten“ Pachtzinses mag aufkommen, wenn nicht einbezogene Nebenleistungen mehr als die Hälfte des vereinbarten Pachtzinses ausmachen.

Bemessung bei Selbstausübung

Auch die Prüfung der Angemessenheit der Abgaben bei den Selbstausübern gestaltet sich mitunter sehr schwierig. Obwohl das Gesetz Anhaltspunkte für die Bemessung des Pachtwertes enthält, bestehen in manchen Fällen Zweifel an der richtig bemessenen Abgabenhöhe. Zweifel ergeben sich in jenen Fällen, in denen die Abgabenhöhe allein dadurch, ob das Jagdgebiet verpachtet ist oder nicht, sehr unterschiedlich ist. Die Problematik soll am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht werden.

Für ein Jagdgebiet wurden in den letzten Jahren folgende Abgaben entrichtet:

Jagdjahr	Abgabe in €
2002/03	3.281
2003/04	600
2004/05	250
2005/06	600

Die Abgabe wurde für das Jagdjahr 2002/03 vom Verpächter, für die nachfolgenden Jagdjahre vom Eigentümer (Selbstausübung) entrichtet. Bemerkenswert an diesem Fall ist weiters, dass der Eigentümer die Abgabe für die letzten beiden Jahre zu unrecht geleistet hat, da seit 1.5.2004 ein neues Pachtverhältnis besteht. Die Abgabenbehörde erlangte hievon allerdings erst am 3.11.2005 Kenntnis, woraufhin sie die Jagdabgabe – unter Berücksichtigung des Pachtzinses – nachträglich mit € 3.696,-- neu festgesetzt hat.

Nachfolgende Übersicht zeigt - bezirksweise - die Anzahl der Jagdgebiete und die durchschnittlichen Abgaben pro ha – getrennt nach verpachteten und selbst ausgeübten Jagdgebieten (Abgabenbeträge in €):

Übersicht Jagdabgaben

Bezirk	verpachtete Jagdgebiete		selbst ausgeübte Jagdgebiete	
	Anzahl	Ø Abgaben pro ha	Anzahl	Ø Abgaben pro ha
Imst	122	8,13	3	8,21
Innsbruck-Land	163	12,57	23	4,35
Innsbruck-Stadt	10	13,40	0	0,00
Kitzbühel	146	12,37	44	5,55
Kufstein	112	14,12	5	6,15
Landeck	115	8,32	4	1,48
Lienz	127	6,19	15	2,15
Reutte	104	6,43	8	5,79
Schwaz	152	13,54	54	3,53
Summe	**1.051**		**156**	

Die Abgaben für verpachtete und selbstausgeübte Jagden weichen zum Teil deutlich voneinander ab. Die Differenzen sind im Einzelfall noch viel größer, wobei allerdings mitunter vorhandene besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen hin, wonach die Abgabenbehörde bei der Ermittlung des Pachtwertes u.a. auch auf die jährlichen Pachtzinse vergleichbarer Jagdgebiete Bedacht nehmen kann bzw. der Abgabenpflichtige die Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben hat. Nach Ansicht des LRH sollte sich daher bei nicht verpachteten Jagdgebieten die Bemessung der Abgabe vermehrt an jenen Betrag orientieren, der im Falle der Verpachtung als Jahrespachtzins erzielt werden könnte. Auch die Einführung eines Mindestabgabe hält der LRH für vorstellbar.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Der LRH empfiehlt, klare Regelungen hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu treffen, um vorhin aufgezeigte Problematiken von vornherein zu vermeiden.

Stellungnahme der Regierung

Die Jagdabgabe ist – wie viele andere Abgaben auch – eine so genannte Selbstbemessungsabgabe. Nach § 7 des Tiroler Jagdabgabegesetzes, LGBl. Nr. 20/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2002, hat der Abgabenpflichtige den für das jeweilige Jagdjahr zu entrichtenden Abgabenbetrag selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

Die verpachteten Eigen- oder Genossenschaftsjagden (das sind ca. 87 % aller Jagdreviere) erweisen sich im praktischen Vollzug als unproblematisch, weil die Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe in diesen Fällen durch den für das Jagdjahr geschuldeten Pachtzins – sohin durch eine feste Größe – bestimmt wird. Bei nicht verpachteten Eigen- oder Genossenschaftsjagden (die restlichen ca. 13 % aller Jagdreviere) wird die Bemessungsgrundlage allerdings durch den Pachtwert gebildet, bei dessen Ermittlung auf die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Jagdgebietes, den Wildstand, den Abschussplan und die jährlichen Pachtzinse vergleichbarer Jagdgebiete Bedacht zu nehmen ist. Eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Beurteilung der Bemessungsgrundlage kann in der Praxis schwierig sein, weshalb in 8 % der nicht verpachteten Jagdreviere eine stärkere Orientierung an der Pachtzinshöhe vergleichbarer Jagdgebiete erfolgt.

Die Landesregierung wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachkommen und sich - unter Berücksichtigung der jagdwirtschaftlichen Verhältnisse - für eine zielführende Lösung mit der Interessensvertretung einsetzen.

Die Abteilung Finanzen hat noch während der Prüfung Gespräche mit dem Tiroler Jägerverband geführt mit dem Ziel, einerseits kostenaufwendige und umfangreiche Einzelbewertungen von Jagdgebieten zu vermeiden und andererseits eine angemessene Valorisierung zu erreichen. Der LRH nimmt die gesetzten Initiativen zustimmend zur Kenntnis.

Verfahrensabwicklung

In Bezug auf die Abwicklung der Verfahren hat der LRH mehrere Mängel festgestellt. So wurden etwa

- zu geringe Zahlungseingänge zur Kenntnis genommen, ohne dass weitere Schritte zur Einforderung des Differenzbetrages gesetzt wurden,
- auf die Einforderung zwar vorgeschriebener, aber nicht entrichteter Säumniszuschläge verzichtet,
- Zahlungsrückstände aus Vorjahren nicht weiter betrieben.

Die vom LRH aufgezeigten Bearbeitungsmängel wurden zwischenzeitlich aufgegriffen und die erforderlichen Schritte zu deren Bearbeitung gesetzt.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH stellt zur Verfahrensabwicklung zusammenfassend fest, dass die entrichteten Abgaben mitunter zu unkritisch zur Kenntnis genommen und die notwendigen Schritte zur Eintreibung der Abgabenaußenstände nicht mit der nötigen Sorgfalt gesetzt wurden. Er empfiehlt, künftig ein größeres Augenmerk auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren zu legen.

Stellungnahme der Regierung

Die Sachbearbeiter der Abteilung Finanzen sind bemüht, die Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und die Aktenvorgänge ausreichend zu dokumentieren. Die im Rahmen der Gebarungsprüfung festgestellten Bearbeitungsmängel betrafen Einzelfälle und wurden umgehend behoben. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde somit Rechnung getragen.

Aktenführung

Hinsichtlich der Aktenführung hat der LRH festgestellt, dass im Akt abgabenrelevante Informationen, wie zB über die Berechnungsgrundlage bei Selbstausübern oder über getroffene Vereinbarungen hinsichtlich Zahlungsmodalitäten, fehlten. Die Prüfung der Angemessenheit der Abgabe ist dadurch für einen Außenstehenden anhand des Aktes unmöglich. Diesbezüglich wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

4. Fischereiabgabe

gesetzliche Grundlage:

Tiroler Fischereiabgabegesetz, LGBl.Nr. 81/1996, idF LGBl.Nr. 60/2001.

Für die Ausübung der Fischerei wird eine ausschließliche Landesabgabe im Ausmaß von 20 % des jährlichen Pachtzinses bzw. bei nicht verpachteten Fischereirevieren jenes Betrages, der im Falle einer Verpachtung erzielt werden kann, erhoben.

Auf die Behördenzuständigkeit, die Regelungen über Selbstberechnung und Abgabenerklärungen, die Abwicklung der Verfahren und die innerorganisatorische Aufgabenverteilung treffen - abgesehen von einigen kleinen Änderungen - die bei den Jagdabgaben getroffenen Feststellungen zu. Eine wesentliche Änderung bezieht sich auf die Entstehung (1.1. jeden Jahres) und Fälligkeit (31.3.) der Abgabenschuld.

Fischereikataster

Im Gegensatz zum Jagdgesetz sieht das Fischereigesetz, LGBl.Nr. 54/2002, die Führung eines Fischereikatasters vor. Die entsprechenden Verzeichnisse sind von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Sprengel und der Landesregierung für das gesamte Land zu führen. Der Fischereikataster ist öffentlich.

Demnach waren in Tirol im vergangenen Jahr insgesamt 341 Fischereireviere festgesetzt, wovon 151 verpachtet waren und in 190 Fällen die Fischereirechte von den Eigentümern selbst ausgeübt wurden (Selbstausüber). Die vollständige Erfassung aller Fischereireviere und Abgabenschuldnern bereiten in der Praxis kaum Probleme.

Bemängelungen

Der LRH hat in einige Akten Einsicht genommen und hinsichtlich der Verfahrensabwicklung einige Bemängelungen – wenn auch nicht in dem Ausmaß wie bei der Jagdabgabe – festgestellt. Nachfolgende Feststellungen beziehen sich auf die vom LRH georteten Problembereiche.

Minderzahlungen

Der LRH hat in mehreren Fällen festgestellt, dass trotz zu geringer Abgabenzahlungen die notwendigen Maßnahmen zur Eintreibung der Differenzbeträge nicht gesetzt wurden. Wenn es sich im Einzelfall auch teilweise um geringe Differenzen handelte, so sollte die Abgabenbehörde die Minderzahlungen nicht so ohne weiteres hinnehmen. Der LRH regt an, unter Berücksichtigung der Effizienz der Eintreibungsmaßnahmen auf eine möglichst vollständige und ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben zu achten.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof regt an, Minderzahlungen der Abgabenschuldner, selbst wenn es sich nur um geringe Differenzen handeln sollte, nicht ohne weiteres zu akzeptieren, sondern eine möglichst vollständige und ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf den § 189 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2004, hinzuweisen, wonach Abgabenrückstände unter € 15,-- nicht zu vollstrecken sind. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit, wird die Anwendung dieser Bestimmung künftig ausdrücklich in den Akten vermerkt. Über den Kleinbetrag von € 15,-- hinausgehenden Minderzahlungen wird im Sinn der Anregung des Landesrechnungshofes erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Überzahlungen

Bemerkenswert waren auch jene Fälle, in denen Abgabenschuldner zu hohe Abgaben entrichtet haben, u.zw. durch die Zahlung der Bemessungsgrundlage anstatt des entsprechenden 20 %igen Anteils. Ein Revierpächter hat für zehn Reviere Überzahlungen in Höhe von insgesamt € 15.556,-- geleistet und in einem anderen Fall wurden drei Jahre hintereinander jeweils € 248,-- zuviel überwiesen.

Stellungnahme der Regierung

Nach § 5 des Tiroler Fischereiabgabegesetzes, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2001, beträgt die Fischereiabgabe 20 % der Bemessungsgrundlage. Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabenbetrag – analog zum Tiroler Jagdabgabegesetz – selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten. Auf Verlangen der Abga-

benbehörde hat der Schuldner eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen (vgl. § 7 leg. cit.).

In der Praxis leisten Fischereiberechtigte oder ihre Pächter manchmal höhere Abgabenbeträge, die anhand der vorgelegten, mangelhaften Berechnungsgrundlagen schwer nachvollziehbar sind. Plausible Gründe für die Bildung der höheren Bemessungsgrundlage, etwa die zusätzliche Benützung einer Hütte, werden in der Regel erst im Zuge der behördlich eingeforderten Abgabenerklärung nachgereicht. In diesen Fällen liegt die vom Landesrechnungshof relevierte Überzahlung somit nur scheinbar vor.

Bei zweifelsfreien Sachverhalten allerdings, in denen die Abgabenschuldner etwa die Bemessungsgrundlage selbst und nicht den (deutlich niedrigeren) Abgabenbetrag leisten, werden die Betroffenen künftig noch rascher über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Erstattung der Überzahlung einzubringen. Der Anregung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.

Der „Überling“ wird auf Antrag des Abgabenschuldners zurückbezahlt. In den genannten Fällen wurden die Überzahlungen Mitte Feber 2006 überwiesen.

Mindestabgabe

Dem LRH wurden im Zuge der Prüfung mehrere Fälle bekannt, bei denen die Fischereiabgabe sehr niedrig bemessen war. Die Fischereiabgaben betrugen beispielsweise € 0,20, € 2,91, € 6,-- und € 13,--. In einem Fall war die Mahngebühr höher als die Abgabe. Bei solchen Abgabenbeträgen sind einerseits die Bemessungsgrundlage und andererseits die Effizienz der Abgabeneinhebung zu hinterfragen. Der LRH empfiehlt die Einführung einer Mindestabgabe.

Stellungnahme der Regierung

Die in Einzelfällen geringen Fischereiabgaben erklären sich aus der Bemessungsgrundlage, also aus den tatsächlichen fischereiwirtschaftlichen Verhältnissen. Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, bestimmt in seinem § 4, dass alle Fischwässer in Fischereireviere einzuteilen oder einem Fischereirevier zuzuteilen sind. Wie die Praxis zeigt, ist die Bildung von Revieren mit einem geringen Ausmaß unvermeidbar. Gerade die Reviergröße ist aber eine wesentliche Determinante für die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse und somit auch für die Bemessungsgrundlage der Fischereiabgabe. Vor diesem Hintergrund würde die – prinzipiell nachvollziehbare – Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Mindest-

abgabe einzuführen, zu einer unsachlichen Differenzierung innerhalb der Reviere und in weiterer Konsequenz der Bemessungsgrundlagen führen, weshalb von ihrer Umsetzung Abstand genommen wird.

lange Verfahrensdauer

In einigen Fällen hat der LRH eine relativ lange Verfahrensdauer zwischen den einzelnen Bearbeitungsschritten (Erlassung eines Abgabenbescheides, Mahnung, Erstellung eines Rückstandsausweises) festgestellt. Die Zeiträume betrugen in diesen Fällen rd. ein halbes Jahr. Der LRH empfiehlt die einzelnen Verfahrensschritte rascher zu setzen.

Aktenführung

Auch bei der Aktenbearbeitung treffen jene Feststellungen, die bereits im vorigen Abschnitt getroffen wurden, zu. Aus den Akten geht oft nicht hervor, wie die Bemessungsgrundlage ermittelt wurde. Weiters sind wesentliche Informationen (zB telefonische Auskünfte in Bezug auf die Bemessung der Abgabe bei Selbstausübung) nicht im Akt festgehalten. Es ist nicht immer ersichtlich, welche Maßnahmen gesetzt wurden. Der LRH regt an, der sorgfältigen Aktenbearbeitung mehr Augenmerk zu schenken.

5. Naturschutzabgabe

gesetzliche Grundlage:

§ 19 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl.Nr. 26/2005 (Wv)

Zweck

Mit der Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes (LGBl.Nr. 52/1990) wurde mit Wirksamkeit 1.1.1990 eine Naturschutzabgabe für die Inanspruchnahme der Natur im Zuge bestimmter Vorhaben eingeführt. Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe, deren Ertrag dem Tiroler Naturschutzfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben zu überweisen ist.

Die Abgabe bezieht sich auf Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005, erteilt wurde. Gem. § 19 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz ist zur Entrichtung der Abgabe der Inhaber der Bewilligung eines der nachfolgenden Vorhaben verpflichtet:

Naturschutzabgabe

Abbau mineralischer Rohstoffe	€ 0,25/m³
Errichtung oder Ausbau von Seilbahnen	€ 2,--/lfm
Errichtung oder Ausbau von Sportanlagen	€ 1,--/m²*
Anlagen zur Erzeugung von Schnee	€ 30,--/1.000 m³
Stromerzeugungsanlagen	€ 1,--/sec.l

* höchstens € 40.000,--

Die Abgaben wurden bisher einmal, u.zw. mit Wirksamkeit vom 1.9.2004, erhöht. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des bewilligten Vorhabens fällig.

Das Materiengesetz enthält keine Zuständigkeitsregelungen der Behörden, weshalb die Regelungen des § 49 TLAO zur Anwendung kommen.

Verfahrensablauf

Mit der Einhebung der Abgabe ist im Wesentlichen die Abteilung Finanzen betraut. Diese erstellt den Abgabenbescheid auf Basis der von den zuständigen Behörden zugestellten Bewilligungsbescheide sowie der Mitteilung der Bewilligungsinhaber über den Beginn der Ausführungen, erlässt eventuell notwendige Berufungsvorentscheidungen, setzt die notwendigen Eintreibungsmaßnahmen und überwacht den Zahlungseingang. Mit der Erlassung von Berufungserkenntnissen ist die jeweils zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung (Abteilung Umweltschutz oder Wasser-, Forst- und Energierecht) betraut.

Beträgt die Abgabenhöhe mehr als € 10.000,--, so wird diese gem. § 158 Abs. 8 TLAO in höchstens fünf Teilbeträgen festgesetzt. Von der Möglichkeit, Zahlungserleichterungen gem. § 160 Abs. 1 TLAO (Stundung, Entrichtung in Raten) zu gewähren, wird in Einzelfällen auf begründetes Ersuchen der Abgabenpflichtigen Gebrauch gemacht. In diesen Fällen werden die diesbezüglich angefallenen Zinsen ebenfalls mittels Bescheid festgesetzt.

EDV

Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Abgabeneinhebung steht der Abteilung Finanzen seit Herbst 2003 eine Web-Anwendung zur Verfügung. Die Evidenz der Zahlungseingänge erfolgt über das KIS-Protokoll mittels Terminvorlage.

Zahlungseingänge

Die Abgabenzahlungen haben die Abgabepflichtigen – aus Vereinfachungsgründen - direkt auf das Girokonto des Tiroler Naturschutzfonds zu leisten. Die Zahlungseingänge werden der Abteilung Finanzen (mittels Kopie des Einzahlungsbeleges) mitgeteilt.

Der LRH hat stichprobenweise in mehrere Abgabenakten der Abteilung Finanzen Einsicht genommen und grundsätzlich deren ordnungsgemäße Bearbeitung festgestellt. Die Abgaben waren durchwegs rechtmäßig festgesetzt. In zwei Fällen konnten die Abgaben trotz rechtskräftiger naturschutzrechtlicher Bewilligungen aus den Jahren 1998 und 1999 bisher nicht festgesetzt werden, da mit dem Vorhaben (Schotterabbau) noch nicht begonnen wurde.

Ein Einzelfall war auch jener, bei dem ein Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde sehr spät (6 ½ Monate nach Rechtskraft!) vorgelegt wurde, dessen abgabenrechtliche Abwicklung allerdings keine Probleme bereitete.

Eintreibungsmaßnahmen

Die Eintreibungsmaßnahmen werden generell in der notwendigen Form (Mahnung, Exekution) gesetzt. Der LRH stellte fest, dass Minderüberweisungen eingefordert sowie Säumniszuschläge (2 % des fälligen Betrages) und Mahngebühren (€ 5,--) bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Jener Fall (VII-3/204) mit einem seit mehreren Jahren bestehenden Außenstand in Höhe von rd. € 30.000,--, deren Eintreibung trotz Setzung exekutiver Eintreibungsmaßnahmen bisher erfolglos blieb, ist wohl ein Einzelfall.

6. Kulturförderungsabgabe

gesetzliche Grundlage:

Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 86/2005

Zweck

Die Kulturförderungsabgabe ist nach § 14 Abs. 1 Z 9 FAG 2005 eine „Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages“. Sie wird im

Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen als ausschließliche Landesabgabe erhoben.

Diese Abgabe wird - mit Ausnahme von Oberösterreich und Vorarlberg - von allen Bundesländern und in Tirol seit dem Jahre 1966 (Tiroler Kulturschillingsgesetz - LGBl.Nr. 20/1966) erhoben. Die Tiroler Abgabe ist nach Empfangseinrichtungen gestaffelt und wurde zuletzt mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 auf folgende Beträge (monatlich in €) erhöht:

Gegenüberstellung

	Abgabe alt	Abgabe neu
für Radio-Empfangseinrichtungen	**0,70**	**0,80**
für Fernseh-Empfangseinrichtungen		
bei ermäßigtem Programmentgelt	**1,70**	**2,20**
im Übrigen	**2,30**	**3,00**
für Radio- und Fernseheinrichtungen (Kombi)	**2,30**	**3,10**

Diese Abgabenbeträge liegen im Durchschnitt aller Bundesländer; so betragen die Abgaben beispielsweise bei den Radio-Empfangsberechtigungen zwischen € 0,60 und € 1,30 und bei den Radio- und Fernseheinrichtungen (Kombi) zwischen € 2,30 und € 4,70. Die Anzahl der Tiroler Gesamtteilnehmer lag zum Jahresende 2005 bei rd. 250.000.

Abgabenerhöhung

Die Abgabenerhöhung kommt zum Großteil dem Land (geplante Mehreinnahmen 1,5 Mio. € jährlich) und in weiterer Folge den „zweckgebundenen“ Bereichen zu Gute. Ein Teil der Mehreinnahmen verbleibt bei der mit der Einhebung der Abgabe betrauten GIS Gebühren Service Info GmbH.

Das Land Tirol bedient sich bei der Einhebung der Abgabe – wie alle anderen Bundesländer - des genannten beliehenen Unternehmens. Die GIS Gebühren Service Info GmbH ist ein 100 %iges Tochterunternehmen des ORF und Abgabenbehörde erster Instanz. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.

Gesetzesänderung

Die zuletzt erfolgte Änderung des Gesetzes ist insbesondere eine Folge des VfGH-Erkenntnisses vom 15.12.2004, G 57/04, mit dem einzelne Bestimmungen des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Der VfGH sah die verfassungsrechtlichen Grenzen einer zulässigen Beleihung überschritten, da dem obersten Organ keine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion gegenüber der GIS Gebühren Service Info GmbH eingeräumt und insbesondere kein umfassendes Weisungsrecht vorgesehen war.

Auf Grund der Ähnlichkeit der Tiroler Regelungen hat der Tiroler Landesgesetzgeber (wie auch andere Bundesländer) die notwendigen Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse des Landes gegenüber der GIS Gebühren Service Info GmbH ausdrücklich im Gesetz eingeräumt. Darüber hinausgehende Pflichten sollten in einem Vertrag zwischen dem Land und dem beliehenen ausgegliederten Rechtsträger getroffen werden. Dieser Vertrag wurde noch während der Prüfung von beiden Seiten unterfertigt.

Die Neuregelung des Gesetzes wurde auch zum Anlass für die Erhöhung der Abgabe im Ausmaß von rd. 30 %, die Erhöhung der Inkassovergütung (3,25 % anstatt bisher 2,5 %) und die Änderung der Methode der Abgabenberechnung genommen.

USt.-Problematik

Mit der höheren Inkassovergütung sollte auch die bisher bestandene Umsatzsteuerproblematik beseitigt werden. Trotz eindeutiger gesetzlicher Regelung gab es in den letzten Jahren Auffassungsunterschiede zwischen den Ländern und dem beliehenen Rechtsträger hinsichtlich der Versteuerung der Inkassovergütung (mit oder ohne USt.). Während die „Altlasten“ (Streitwert rd. € 160.000,-- für die Jahre 2000 – 2005) noch einer Klärung zwischen den Beteiligten bedürfen, sollten mit dem nunmehr einvernehmlich vereinbarten und gesetzlich festgesetzten Vergütungssatz (3,25 % inkl. USt.) eine eindeutige und klare Regelung getroffen sein.

Stellungnahme der Regierung

Der im Rohbericht des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit den "Altlasten" angeführte Streitwert wird mit rund € 160.000,-- beziffert. Tatsächlich beträgt der Streitwert aber nur € 137.000,--.

Dessen ungeachtet wurde mit der GIS Gebühren Service Info GmbH zwischenzeitlich eine Vereinbarung getroffen. Ein Teil des Streitwertes konnte durch nachgewiesene Aufwendungen der GIS im Zuge der Erhöhung der Kulturförderungsabgabe angerechnet werden, der Restbetrag wurde dem Land Tirol bereits angewiesen.

Die Betrauung der GIS Gebühren Service Info GmbH mit der Einhebung der Abgabe hat sich bisher als zweckmäßig erwiesen, da die Abgabe in ihrem Abgabengegenstand eng an die Rundfunkgebühr angelehnt ist. Für das Land ist dies zweifellos auch die kostengünstigste Lösung.

Zweckbindung

Die Abgaben werden den Abgabepflichtigen in zweimonatlichen Abständen vorgeschrieben und dem Land vierteljährlich überwiesen. Am Beispiel des Jahres 2005 wird nachfolgend die Einhebung und (Weiter)Verrechnung der Abgaben dargestellt (Beträge in €):

Darstellung

	VAP	
Eingehobene Landesabgabe	2/922005-8351009	5.940.773
abzüglich Inkassovergütung GIS (2,5 %)	1/910008-6303001	178.223
Zweckbindungen lt. Gesetz:		
Land/Deckung des Aufwandes (1,5 %)		86.438
Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds (10 %)	1/416104-7292008	567.611
Kulturförderung (Rest)	diverse	5.108.500

7. Ausgleichsabgabe ElWOG

gesetzliche Grundlage:

§ 74 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001 – TEG, LGBl.Nr. 76/2001 (seit 3.9.2003 außer Kraft)

Ausgleichsabgabe

Mit der im Jahr 2000 erfolgten Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (ElWOG; BGBl. I Nr. 121/2000) änderte sich das Förderwesen für Kleinwasserkraft von einem System mit je Bundesland unterschiedlichen Einspeisetarifen in ein österreichweit einheitliches Zertifikatsystem. Letztgenanntes System beruhte auf dem Prinzip, dass jeder Endverbraucher 8 % seines Verbrauches aus Kleinwasserkraftwerksanlagen decken musste. Der entsprechende Nachweis war durch Zertifikate vom Netzbetreiber bzw. Stromhändler zu erbringen.

Die Nichterreichung der 8 % Quote war mit der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe abzugelten. Gem. § 61a ElWOG war die Abgabe in einen Fonds einzubringen und dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden. Diesbezüglich hat der Tiroler (Ausführungs-)Gesetzgeber nähere Bestimmungen in den §§ 74 ff TEG erlassen. Das Land erhielt auf dieser Basis eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von 1,3 Mio. € für das Jahr 2002.

Förderbeitrag

Dieses Zertifikatsystem hatte nur kurze Zeit Bestand. Mit dem Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes (BGBl. I Nr. 149/2002) am 1.1.2003 wurde es durch ein System von österreichweit einheitlichen Einspeisetarifen abgelöst. Auf Grund der materiellen Derogation gem. § 32 Abs. 5 Ökostromgesetz traten die im ElWOG enthaltenen Grundsatzbestimmungen, unter anderem jene Bestimmungen zur Einführung des Zertifikatsystems außer Kraft, die diesbezüglichen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen wurden obsolet.

Gem. § 22 Ökostromgesetz haben die Endverbraucher nunmehr einen bundeseinheitlichen Förderbeitrag zu leisten, der von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem jeweiligen Nutzungsentgelten in Rechnung gestellt und eingehoben wird.

In diesem jährlich vom zuständigen Bundesminister festgesetzten Förderbeitrag ist auch ein Anteil vorzusehen, der den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung zufließt. Der den Ländern zu erstattende Anteil ist betragsmäßig festgesetzt (2003 - 25 Mio. €, 2004 - 15 Mio. € und ab 2005 - 7 Mio. €) und bemisst sich nach der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Land.

Der zweckgebundene, anteilige Förderbeitrag des Landes Tirol betrug für das Jahr 2003 2,6 Mio. €. Jener für das Jahr 2004 stand zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht endgültig fest.

Das Land Tirol hat – im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern - von der Errichtung eines Verwaltungsfonds Abstand genommen. Es hat die bisher vereinnahmten Entgelte mittels Rücklage auf die jeweils nächstfolgenden Jahre vorgetragen und somit der zuständigen Fachabteilung zur Verfügung gestellt.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die falsche buchhalterische Bezeichnung und Zuordnung dieser Zuwendungen im Landeshaushalt hin. Der anteilige Förderbeitrag ist keine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des F-VG, sondern eine Zuwendung. Aus diesem Grund gehören nach Ansicht des LRH diese Förderbeiträge im Abschnitt 75 „Förderung der Energiewirtschaft“ verbucht.

Stellungnahme der Regierung

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach es sich bei dem anteiligen Förderungsbeitrag im Sinn des § 22 Abs. 4 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2006, nicht um eine ausschließliche Landesabgabe handelt, trifft zu. Dem Vorschlag, den Förderungsbeitrag im Abschnitt 75 (Förderung der Energiewirtschaft) zu verbuchen, wird daher ab dem Rechnungsabschluss 2006 entsprochen.

8. Mautabgaben

gesetzliche Grundlage:

Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchberg, LGBl.Nr. 34/1965 idF LGBl.Nr. 79/2001;

Zillertaler Höhenstraße, LGBl.Nr. 37/1975 idF LGBl.Nr. 78/2001 bzw. VO LGBl.Nr. 22/2004;

Hinteriss-Eng, LGBl.Nr. 38/1978 idF LGBl.Nr. 77/2001.

Nach § 14 Abs. 1 Z 7 FAG 2005 sind „Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen“, ausschließliche Landesabgaben. Dementsprechend hat der Tiroler Landesgesetzgeber die Einhebung einer Maut als Landesabgabe für die drei genannten Straßen beschlossen.

In den genannten Gesetzen wird das Ausmaß sowie die Einhebung, Befreiung und Zweckbindung der Maut geregelt.

Ausmaß

Das Ausmaß der Maut ist je Fahrzeugart bemessen und je nach Häufigkeit der Benützung (einmalig, Zeitmautkarte, Mautkartenblock, Monats- und Halbjahreskarte) gestaffelt. Von der gesetzlichen Er-

mächtigung, die festgesetzten Tarife durch Verordnung zu ermäßigen oder bis zum doppelten Betrag zu erhöhen, hat die Landesregierung bei der Zillertaler Höhenstraße Gebrauch gemacht. Die Erhöhung um 4,2 - 15,4 % der gesetzlichen Mauttarife war durch erhöhte Kosten der Erhaltung, den weiteren Ausbau und die Verwaltung der Straße begründet.

Einhebung

In allen drei Gesetzen ist vorgesehen, dass die Einhebung der Maut an bestimmten Mautstellen und durch Organe erfolgt, die von der Landesregierung hiezu ermächtigt sind. Der LRH hat im Zuge der Prüfung festgestellt, dass für fünf von sechs Mautstellen (Ausnahme: Kaiserbachtalweg) die entsprechenden Ermächtigungen fehlten. Diese wurden noch im Zuge der Prüfung erteilt.

Zweckbindung

Alle drei Mautstraßen werden von öffentlich-rechtlichen Weggemeinschaften betrieben und erhalten. Aus Vereinfachungsgründen verbleiben die zweckgebundenen Mauteinnahmen in deren Verfügungsgewalt, es erfolgt kein Zahlungsfluss zwischen Land und den Weggemeinschaften. Mit der Vorlage der Jahresabschlüsse erfolgt die rechtliche Zuweisung und im Zuge dessen auch die haushaltsmäßige Verrechnung in den Teilabschnitten 616 bzw. 529.

Die Zweckbindung bezieht sich bei allen drei Straßen auf die Bestreitung der Kosten des Ausbaues, der Erhaltung und der Verwaltung der öffentlichen Interessentenwege. Die Mauteinnahmen des Kaiserbachtals sind außerdem zur weiteren Erschließung des hinteren Kaiserbachtalweges durch Wanderwege, sowie 20 % der Mauteinnahmen der Straße Hinterriss-Eng für Vorhaben im Interesse des Natur- und Umweltschutzes im Risstal und in der Eng zu verwenden.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass in regelmäßigen Abständen der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung bei den genannten Rechtsträgern Gebarungsprüfungen vornimmt, so zuletzt im Juli bzw. August 2005.

9. Aufenthaltsabgaben

gesetzliche Grundlage:

Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBl.Nr. 85/2003.

Zweck

Die Aufenthaltsabgabe wird gem. § 14 Abs. 1 Z 5 FAG 2005 erhoben, dient zur Förderung des Tourismus in Tirol (Zweckbindung) und ist mit einem Volumen von rd. 36 Mio. € jährlich die weitaus größte ausschließliche Landesabgabe. Sie zählt neben den Pflichtbeiträgen der Verbandsmitglieder zu den wichtigsten Einnahmen der Tourismusverbände.

Abgabenpflichtig sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus in Beherbergungsbetrieben, in Campingplätzen und in Freizeitwohnsitzen, sofern keine der in § 4 Aufenthaltsabgabegesetz genannten Ausnahmeregelungen zur Anwendung gelangt.

Der Abgabenanspruch entsteht bei Beherbergungsbetrieben mit der Beendigung des Aufenthaltes, bei Campingplätzen mit der Entfernung der mobilen Unterkunft und bei Freizeitwohnsitzen jeweils im Nachhinein mit 1.11. bzw. mit dem Tag der Aufgabe des Wohnsitzes.

Abgabenhöhe

Die Aufenthaltsabgabe beträgt seit 1.10.2003 mindestens 55 Cent und höchstens € 2,-- je Person und Nächtigung. Die tatsächliche Festsetzung der Abgabe erfolgt in der Regel mit Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bzw. Tourismusverbände.

Die Höhe der Freizeitwohnsitzpauschale und der Campingpauschale ergibt sich aus der Vervielfachung der jeweils zu entrichtenden Abgaben mit einer gesetzlich festgelegten Nächtigungszahl.

Abgabenaufkommen

Wie bereits erwähnt hat sich das Abgabenaufkommen in den letzten Jahren kontinuierlich und zum Teil deutlich erhöht. Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Anzahl der Nächtigungen im Vergleich zu den vereinnahmten Aufenthaltsabgaben - bezogen auf das Jahr 2004:

Nächtigungen und Aufenthaltsabgaben

	Nächtigungen			Aufenthaltsabgaben		
Tourismusverband*	**Gesamt**	**abgabe-pflichtig**	**abgabe-frei**	**Gesamt**	**davon FZW-P.**	**davon AA u. CampingP.****
Achensee	1.319.895	1.130.490	189.405	1.013.765	118.922	894.843
Alpbachtal und Tiroler Seenland	1.011.169	742.986	268.183	760.176	81.534	678.641
Erste Ferienregion im Zillertal Fügen-Kaltenbach	1.793.280	1.368.048	425.232	1.298.495	141.813	1.156.682
Ferienland Kufstein	779.520	689.548	89.972	517.611	95.049	422.561
Ferienregion Hohe Salve	516.800	394.597	122.203	392.444	125.038	267.406
Ferienregion Reutte	387.324	288.267	99.057	266.771	36.158	230.614
Ferienregion St. Johann i.T., Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf	1.045.801	841.957	203.844	779.422	158.005	621.417
Hall-Thaur-Gnadenwald	253.414	162.023	91.391	113.842	23.051	90.791
Hochpustertal	527.252	412.587	114.665	481.550	10.860	470.690
Imst-Gurgltal	321.367	251.494	69.873	168.824	5.352	163.471
Innsbruck und seine Feriendörfer	2.043.319	1.600.597	442.722	1.251.165	69.671	1.181.494
Kaiserwinkl	978.095	802.952	175.143	739.959	151.554	588.405
Kitzbühel Tourismus	949.801	826.406	123.395	1.225.230	729.911	495.319
Kitzbüheler Alpen – Brixental	1.494.711	1.239.880	254.831	1.674.423	443.061	1.231.362
Lechtal	519.535	393.873	125.662	506.341	48.562	457.779
Lienzer Dolomiten	463.689	363.031	100.658	280.993	36.887	244.106
Mayrhofen	2.011.767	1.858.045	153.722	1.544.013	48.905	1.495.118
Nauders	461.771	384.485	77.286	430.650	0	430.650
Ötztal	3.299.777	2.846.498	453.279	3.360.035	35.832	3.324.203
Paznaun	2.378.672	2.102.131	276.541	2.306.411	6.965	2.299.446
Pillerseetal	970.837	748.052	222.785	860.059	124.076	735.983
Pitztal	999.321	788.364	210.957	794.632	6.176	788.456
Seefeld	2.011.020	1.769.291	241.729	2.253.113	297.280	1.955.833
Serfaus-Fiss-Ladis	1.669.335	1.288.995	380.340	1.426.319	4.413	1.421.906
Silberregion Karwendel	414.291	317.322	96.969	186.446	39.240	147.205
Sonnenplateau im Herzen Tirols	368.472	313.149	55.323	335.165	27.619	307.546

	Nächtigungen			Aufenthaltsabgaben		
Tourismusverband*	Gesamt	abgabe-pflichtig	abgabe-frei	Gesamt	davon FZW-P.	davon AA u. CampingP.**
St. Anton am Arlberg	1.397.136	1.223.919	173.217	1.529.252	98.484	1.430.768
Stubai Tirol	1.832.731	1.555.278	277.453	1.500.027	15.798	1.484.229
Tannheimer Tal	996.180	883.601	112.579	880.497	58.694	821.804
Tirol West	252.127	218.031	34.096	164.369	12.475	151.894
Tiroler Oberland und Kaunertal	901.363	718.609	182.754	770.011	9.190	760.821
Tiroler Zugspitz Arena	1.227.597	1.031.819	195.778	1.065.480	84.070	981.410
tirolmitte	117.581	91.279	26.302	69.064	17.448	51.616
Tux - Finkenberg	1.125.438	971.952	153.486	1.093.855	18.492	1.075.364
Urlaubsregion Nat. Park Hohe Tauern Osttirol	953.957	755.582	198.375	880.082	31.021	849.061
Wilder Kaiser	1.731.874	1.445.184	286.690	1.658.294	185.148	1.473.146
Wildschönau	823.577	566.462	257.115	661.370	92.861	568.509
Wipptal	339.764	270.975	68.789	294.319	46.273	248.046
Zell-Gerlos, Zillertal Arena	998.031	836.538	161.493	915.872	44.173	871.700
Summe	**41.687.591**	**34.494.297**	**7.193.294**	**36.450.344**	**3.580.059**	**32.870.295**

* die Gliederung entspricht der Verbandsorganisation zum Stichtag 1.1.2006
** die Campingpauschalen werden nicht gesondert ausgewiesen

Durch die Fusionierungen der Tourismusverbände verzeichnen nunmehr rd. die Hälfte der Verbände mehr als eine Million Nächtigungen bzw. liegt die Anzahl der Nächtigungen knapp unter der Millionengrenze. In diesen Verbänden werden rd. drei Viertel aller Nächtigungen und im selben Ausmaß auch Aufenthaltsabgaben verzeichnet.

Der Großteil der Freizeitwohnsitze konzentriert sich auf einzelne Regionen. So entfällt rd. 1/3 der Freizeitwohnsitzpauschalen auf Kitzbühel und Umgebung. Tirolweit erwachsen rd. 10 % aller Abgabenerträge aus Freizeitwohnsitzen.

Verfahrensablauf

Bei der Aufenthaltsabgabe handelt es sich um eine Bringschuld, dh der Abgabenschuldner (nächtigende Person) hat die fällige Abgabe an den Unterkunftsgeber bzw. bei der Campingpauschale an den Inhaber des Campingplatzes zu entrichten. Die Unterkunftsgeber

bzw. Inhaber haben die Abgabe innerhalb eines Monats ohne weitere Aufforderung an den jeweiligen Tourismusverband abzuführen. Die Freizeitwohnsitzpauschale hat hingegen der Abgabenschuldner direkt an den Tourismusverband zu entrichten.

Nach § 8 Aufenthaltsabgabegesetz haben alle Tourismusverbände ihre im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabenbeträge bis zum 31. 1. eines jeden Jahres der Landesregierung (Abteilung Tourismus) schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe gelten diese Abgabenbeträge als Zuweisung des Landes an den jeweiligen Tourismusverband.

In der Praxis wird der Großteil der Aufenthaltsabgaben nach diesem Verfahren eingehoben, dh ohne Einbindung der Abteilung Tourismus. Die genannte Abteilung wird grundsätzlich nur auf Ersuchen eines Tourismusverbandes (in Einzelfällen) oder bei Bemängelungen infolge von Abgabekontrollen initiativ.

In den letztgenannten Fällen finden sog. Nachkontrollen bei den Beherbergungsbetrieben durch Mitarbeiter der Abteilung Tourismus statt. Dabei wird den säumigen Abgabenschuldnern zunächst die Möglichkeit eingeräumt, die nicht oder nicht vollständig abgeführten bzw. entrichteten Abgaben binnen einer Frist abzuführen, wobei die Höhe des abzuführenden Abgabenbetrages mitunter zu schätzen ist. Andernfalls werden die fälligen Abgaben mittels Bescheid festgesetzt.

Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der behördlich festgesetzten Abgaben richtet sich nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes (TLAO). Eine Abweichung ergibt sich insofern, als die Berufungen, sofern sie nicht in Form einer Berufungsvorentscheidung erledigt werden, von der gem. § 38 Abs. 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl.Nr. 19/2006, eingerichteten Berufungskommission als 2. Instanz zu entscheiden sind.

Berufungskommission

Die Berufungskommission ist beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus fünf Mitgliedern, u.zw. aus zwei Bediensteten des Landes (Vorsitzender und Berichterstatter) und je einem Vertreter der drei Kammern. Der Vorsitzende hat seinen Dienstort in Wien (Verbindungsstelle der Bundesländer) und muss zu den jeweiligen Sitzungen anreisen.

Die Anzahl der Berufungsentscheidungen durch die Berufungskommission ist bei den Aufenthaltsabgaben sehr gering, in den letzten Jahren waren jeweils weniger als fünf Fälle pro Jahr zu entscheiden. Etwas höher ist die Anzahl der Berufungsentscheidungen über Berufungen gegen die Festsetzung von Pflichtbeiträgen gem. Tiroler Tourismusgesetz 2006.

Die Berufungen im Abgabeverfahren des Landes werden, sofern die materiellrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen keine andere Regelung vorsehen, von der Landesregierung als Berufungsbehörde entschieden (§ 49 TLAO). Die genannte Berufungskommission ist diesbezüglich eine Ausnahme. Angesichts der geringen Anzahl der jährlichen Berufungen empfiehlt der LRH auch für den Bereich der Aufenthaltsabgaben die Landesregierung als Berufungsbehörde vorzusehen.

Stellungnahme der Regierung

Die Berufungskommission nach § 38 des (neuen) Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, ist im Wesentlichen ehrenamtlich tätig, nach Abs. 8 dieser Gesetzesstelle haben die Mitglieder der Berufungskommission und allenfalls beigezogene Auskunftspersonen lediglich für jede Sitzung gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Wie der Landesrechnungshof zutreffend feststellt, fallen hauptsächlich nur die Reisekosten für den in Wien bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beschäftigten Vorsitzenden an.

Die Empfehlung, wegen der geringen Anzahl von Entscheidungen im Bereich der Aufenthaltsabgaben die Landesregierung als Berufungsbehörde einzusetzen, brächte kaum Synergieeffekte, weil ihre Hauptzuständigkeit in der Entscheidung über Berufungen gegen die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 (bzw. nach dem Tiroler Tourismusgesetz 1991) liegt. Es werden für ihre Entscheidungen nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 keine eigenen Sitzungen einberufen und keine zusätzlichen Ressourcen benötigt.

Die Diskussion müsste also im Rahmen der Tourismusbeiträge geführt werden. Dort hat die Berufungskommission aber eine lange Tradition, die Mitglieder wurden erst jüngst durch den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20. Dezember 2005, Zl. IIc 12/299/154, wiederbestellt. Die Beseitigung der Berufungskommission würde jedenfalls bedeuten, dass die wichtigsten, am Tourismus beteiligten gesellschaftlichen Gruppen (Selbstständige, Arbeitnehmer und

Landwirte) nicht mehr durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen repräsentiert würden. Ohne ausführliche Gespräche mit den Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol geführt zu haben, kann zu dieser Anregung des Rechnungshofes derzeit keine Meinung geäußert werden. Im Übrigen richtet sich diese Empfehlung an den Landesgesetzgeber und nicht an die Landesregierung.

Mitarbeiterteam

Das Aufenthaltsabgabeteam der Abteilung Tourismus besteht aus vier Mitarbeitern (1/B-, 1/C- und 2/c-Bedienstete). Ihre wesentlichen Aufgaben beziehen sich auf die Meldekontrollen (Nachkontrollen) in den Beherbergungsbetrieben und Tourismusverbänden sowie die administrativen Erledigungen, wie Bescheiderlassung, Setzung von Eintreibungsmaßnahmen, Führung der Buchhaltung usw.

Kontrollsystem

Im Zusammenhang mit der Einhebung der Aufenthaltsabgaben hat das Land bereits vor mehreren Jahren ein Kontrollsystem entwickelt, wonach - unter der Koordination des Landes - regelmäßig Meldekontrollen in den einzelnen Beherbergungsbetrieben vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hat das Land derzeit 15 freie Mitarbeiter im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt. Die diesbezüglichen Feststellungen bzw. Mitteilungen sind schließlich die Grundlage für die weiteren behördlichen Schritte des Landes (u.a. Nachkontrollen, Schätzung der Abgaben, Bescheiderlassung usw.).

Dieses Kontrollsystem hat sich als ein sehr effizientes und durchaus bewährtes Modell etabliert. Es stellt einen Beitrag zur Anhebung der Meldemoral dar und fand auch das Interesse anderer Bundesländer.

Tätigkeit

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Umfang der Tätigkeit des Aufenthaltsabgabeteams (einschließlich der selbständigen Meldekontrollore) der letzten drei Jahre:

Tätigkeitsumfang

Maßnahmen	2003	2004	2005
Niederschriften/Schätzungen	671	640	567
Bescheide	1.350	2.100	1.950
Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde	588	1.319	959
Berufungsvorentscheidungen	28	32	39
überprüfte Beherbergungsbetriebe	2.007	1.981	3.025
an TVB ausbezahlte Aufenthaltsabgaben*	651.588	787.731	734.372

* Einhebungsvergütung und Kosten der freien Mitarbeiter bereits abgezogen

Einhebekosten

Wie bereits erwähnt ist das Land in der Regel nur mit den „Problemfällen“ befasst, deren Verfahren können sich mitunter über mehrere Jahre hinziehen. Die Einhebekosten des Landes sind beträchtlich, beispielsweise betrugen diese - berechnet nach kalkulatorischen Grundsätzen - im Jahr 2005 rd. € 270.000,--. Außerdem fielen Prüfungskosten für die freien Mitarbeiter in Höhe von rd. € 239.000,-- an, die allerdings zur Gänze den jeweils betroffenen Tourismusverbänden angelastet werden.

Einhebevergütung

Demgegenüber gebührt dem Land für die, von ihm erhobenen Aufenthaltsabgaben - neben den Erträgen aus den Nebenansprüchen (Säumniszuschlag, Mahngebühr, Exekutionskosten) - eine Vergütung im Ausmaß von 4 % des Aufkommens, dies waren beispielsweise im Jahr 2005 rd. € 47.000,--. Mit der Einhebevergütung sollten grundsätzlich die dem Land aus der Einhebung der Abgaben entstandenen Kosten abgedeckt werden.

Der LRH stellte diesbezüglich ein deutliches Missverhältnis zwischen Einhebekosten und Einhebevergütung fest. Außerdem findet nach Ansicht des LRH die derzeitige Vorgangsweise hinsichtlich der Weiterverrechnung der gesamten Prüfungskosten der Kontrollore an die Tourismusverbände keine gesetzliche Deckung.

zentrale Einhebung - Konzept

Der LRH erhielt in diesem Zusammenhang Kenntnis von einem von der Abteilung Tourismus ausgearbeiteten Konzept zur zentralen Einhebung aller Aufenthaltsabgaben. Das Konzept basiert unter anderem auch auf Prüfungsfeststellungen, wonach von einigen Tourismusverbänden erhebliche Abgabenrückstände über Jahre hin-

durch nicht gemeldet und die - insbesondere pauschalierten - Abgaben falsch berechnet wurden (unrichtige Abgabensätze, falscher Multiplikator).

Nach diesem Konzept würden sich folgende Vorteile ergeben:

- bürokratische Entlastung der Tourismusverbände, Optimierung des dortigen Mitarbeitereinsatzes;
- Verringerung der Abgabenrückstände und Abschreibungen;
- Vermeidung von örtlichen Konfliktsituationen und Spannungsverhältnissen;
- Rationalisierung der Geschäftsprozesse;
- Homogenisierung der EDV-Systeme und Kostenminimierung;
- Landesweiter Datenpool und die Möglichkeit landesbezogener, rascher statistischer Auswertungen.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Für den LRH sind die im Konzept dargelegten Gründe nachvollziehbar. Er empfiehlt dessen Umsetzung, da es seiner Ansicht nach wesentliche Vorteile für alle Beteiligten bringen würde.
Stellungnahme der Regierung	*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und in die tourismusfachliche Diskussion mit den Vertretern der heimischen Tourismusorganisationen eingebracht. Für die Schaffung der entsprechenden – insbesondere EDV-technischen – Voraussetzungen zur reibungslosen Abwicklung des Abgabenflusses in Höhe von mehr als € 35 Mio. wird ein Zeitraum von etwa einem Jahr ab dem konkreten Projektauftrag anzusetzen sein. Mit der Einführung der zentralen Abgabeneinhebung wird auch das derzeit systembedingte Auseinandertriften von der Einhebevergütung und den Einhebekosten obsolet.*
Buchhaltung	Die buchhalterische Abwicklung der vom Land erhobenen Aufenthaltsabgaben erfolgt mittels eines eigenen Verrechnungskreises außerhalb der Landesbuchhaltung. Die diesbezüglichen haushaltswirksamen Erfolgskonten (Geldverkehrsspesen, Gerichtsgebühren, Zinserträge, Ersätze aus Nebengebührenansprüchen, Einhebevergütung) werden einmal jährlich im Rechnungsabschluss des Landes erfasst.

Anregung

Der LRH stellte diesbezüglich fest, dass hingegen die Bilanzkonten (Girokonto, Verbindlichkeiten) nicht in die Vermögensrechnung des Landes übernommen wurden. Der LRH regt an, künftig auch die Bilanzkonten im Landeshaushalt zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, in Zukunft auch die Bilanzkonten in die Vermögensrechnung des Landes Tirol aufzunehmen, wird aufgegriffen.

10. Untersuchungsgebühren

gesetzliche Grundlagen:

§ 47 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz - FUG, BGBl.Nr. 522/1982, idF BGBl.Nr. 13/2006 iVm § 1 Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl.Nr. 80/1994 und Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 94/1994;

§ 11 Tierseuchengesetz, BGBl.Nr. 177/1909, idF BGBl. I Nr. 67/2005 iVm § 2 Untersuchungsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 62/1994, idF LGBl.Nr. 54/2001).

In Vollziehung des FUG hat der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie veterinärrechtliche und sanitätspolizeiliche Kontrollen in Schlachtbetrieben (sog. Betriebskontrollen) zu veranlassen.

Mit den entsprechenden Kontrollen sind behördlich bestellte Fleischuntersuchungsorgane betraut. Die organisatorische und finanzielle Abwicklung erfolgt über die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Gebührenfestsetzung

Gem. § 47 Abs. 1 FUG sind die Gebühren für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Untersuchungen ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Deren Höhe ist nach Abs. 2 derart festzusetzen, dass der durch Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Für das Land sollten sich daraus keine finanziellen Mehrbelastungen ergeben.

Mit der eingangs erwähnten Verordnung hat die Landesregierung im Jahr 1994 die Gebühren festgesetzt. Diese sind nach wie vor unverändert in Geltung.

Für die Einhebung der Abgaben und die Auszahlung der Entgelte der Untersuchungsorgane (80 % der Gebühren zuzüglich sonstiger Gebühren für Probeentnahmen sowie Reisekosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes) ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde als Abgabenbehörde erster Instanz zuständig.

Die Stadtgemeinde Innsbruck nimmt die Verrechnung – als einzige Gemeinde Tirols – selbständig vor, das Land erhält 20 % der Gebühren abzüglich der Reisekosten. In den beiden letzten Jahren waren die Ersätze an das Land relativ gering.

Abgabenaufkommen

Das Gesamtausmaß der eingehobenen Gebühren und ausbezahlten Leistungen der letzten zwei Jahre lässt sich aus nachfolgender Darstellung – bezogen auf die einzelnen Bezirke (ohne Stadtgemeinde Innsbruck) - ablesen (Beträge in €):

Gebührenübersicht

Bezirkshauptmannschaft	2004			2005		
	Ausgaben	Einnahmen	Differenz	Ausgaben	Einnahmen	Differenz
Imst	94.239,14	61.197,49	-33.041,65	87.991,70	59.288,01	-28.703,69
Innsbruck-Land	123.579,26	101.833,56	-21.745,70	114.080,69	94.368,48	-19.712,21
Kitzbühel	103.482,36	70.226,92	-33.255,44	85.134,33	77.658,40	-7.475,93
Kufstein	119.229,10	113.230,13	-5.998,97	124.716,04	110.207,11	-14.508,93
Landeck	73.563,15	54.255,36	-19.307,79	70.762,29	61.206,77	-9.555,52
Lienz	41.555,46	29.188,43	-12.367,03	38.228,54	27.576,77	-10.651,77
Reutte	53.358,19	29.790,49	-23.567,70	49.804,49	27.588,74	-22.215,75
Schwaz	94.551,97	63.627,77	-30.924,20	97.388,36	61.948,77	-35.439,59
Summe	**703.558,63**	**523.350,15**	**-180.208,48**	**668.106,44**	**519.843,05**	**-148.263,39**

Die insbesondere in den letzten Jahren deutlichen Ausgabensteigerungen sowie die unterschiedlichen Bezirksergebnisse sind einerseits auf die einzelnen Bezirksstrukturen (größere Entfernungen) und andererseits auf vermehrte Untersuchungen zurückzuführen. Diese Maßnahmen bewirkten höhere Fahrtkosten bzw. Entgelte für die Untersuchungsorgane.

Hinweis

Die Darstellung bringt auch eindeutig zum Ausdruck, dass die gesetzlich vorgesehene Ausgabendeckung zuletzt in keinem Bezirk erreicht werden konnte. Der Deckungsgrad lag durchschnittlich bei 74,4 % im Jahr 2004 und bei 77,8 % im Jahr 2005. Relativ am höchsten waren die Ausgabendeckungen in den Bezirken Kufstein, Kitzbühel und Landeck, während im Bezirk Reutte nur etwas mehr als die Hälfte der Ausgaben durch die Gebühren (zuletzt 55,4 %) gedeckt war.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass in obiger Bezirksdarstellung lediglich der Personalaufwand, nicht aber der Sachaufwand, der Aufwand für Räume und Gemeinkosten enthalten ist. So fehlen beispielsweise jene Kosten für allenfalls notwendige bakteriologische Untersuchungen des Fleisches sowie zur Untersuchung des Fleisches auf Rückstände durch befugte Untersuchungsstellen in Innsbruck und Mödling (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit - AGES), wofür die Abteilung Veterinärdirektion im vergangenen Jahr rd. € 42.000,-- aufgewendet hat. Unter Berücksichtigung dieser Kosten wäre der Kostendeckungsgrad noch geringer.

Die dargestellte Situation hat sich bereits seit längerem abgezeichnet (siehe Bericht des LKA vom 7.11.2001 über die Abteilung Landesveterinärdirektion). Hinzu kommt, dass trotz der deutlichen Ausgabensteigerungen die Gebühren seit 1994 unverändert geblieben sind.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH weist in diesem Zusammenhang nochmals auf das Kostendeckungsprinzip hin und empfiehlt, Überlegungen hinsichtlich einer Gebührenerhöhung bzw. einer Änderung der Gebührenaufteilung anzustellen.

Stellungnahme der Regierung

Der Umstand, dass die Überprüfungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, in den letzten Jahren nicht mehr kostendeckend vorgenommen werden können, ist insbesondere auf

die bakteriologischen Untersuchungen gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. und die vom Bund umfang- und zahlenmäßig vorgegebenen Kontrollen nach der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 110/2006, zurückzuführen. Die Kosten für die bezeichneten Untersuchungen und Kontrollen sind vom Land Tirol zu tragen, wobei gerade die Zahl der Kontrollen nach der Rückstandskontrollverordnung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist.

Die Fleischuntersuchungsgebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen werden in der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 94/1994, bestimmt. In Zukunft wird sich insofern eine Änderung ergeben, als nach § 64 Abs. 4 des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, die Gebühren für Überprüfungen und Kontrollen bei Großbetrieben (Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen) mittels Verordnung des Bundes festgelegt werden. Realistischerweise wird dies nicht vor dem Jahr 2007 geschehen. Auf die in Tirol maßgeblichen Kleinbetriebe wird nach wie vor die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung anzuwenden sein, wobei die mikrobiologischen (vormals bakteriologischen) Fleischuntersuchungen in Zukunft vom Eigentümer zu bezahlen sind.

Unter Bedachtnahme auf die geänderten Rahmenbedingungen wird die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sorgfältig auf erforderliche Anpassungen hin überprüft. Von der Landesveterinärdirektion wurden Vorschläge zur Steigerung der Kostendeckung ausgearbeitet, deren Umsetzbarkeit derzeit geprüft wird.

Das neue Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG wurde am 20. Jänner 2006 mit BGBl. I Nr. 13/2006 kundgemacht und trat mit Ablauf dieses Tages in Kraft. Gleichzeitig trat unter anderem das bisher geltende FUG mit Ausnahme des § 47 außer Kraft. Die erwähnte Ausnahme ist die Grundlage für die landesrechtlichen Regelungen und gilt gem. § 95 Abs. 6 LMSVG bis zur Kundmachung einer entsprechenden Verordnung des BMGF, spätestens aber bis zum 31.12.2007. Das LMSVG trug den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben insofern Rechnung, als die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion berücksichtigt wurde, dh auch die Regelungen zur Fleischuntersuchung wie die Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass mit dem Wegfall der bundesrechtlichen Grundlage ohnedies Handlungsbedarf zur Änderung des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengeset-

zes besteht. Auch die diesbezüglichen EU-Regelungen werden hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu beachten sein.

Tierstransporte

Die Abteilung Veterinärdirektion ist mit der Einhebung einer weiteren Abgabe, u.zw. der Gebühren für Verladeuntersuchungen gem. § 11 und 11a Tierseuchengesetz befasst. Diese Untersuchungen werden bei Tiertransporten notwendig und von den Amtstierärzten bzw. den dafür bestellten Tierärzten durchgeführt.

Gebührenaufteilung

Die Untersuchungsgebührenverordnung der Landesregierung setzt einerseits die Gebühren fest und regelt andererseits die Entgelte der Tierärzte. Demzufolge entfallen auf Amtstierärzte 85 % und auf das Land als Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwandes 15 % der Gebühren. Bei jenen Untersuchungen, die nicht von einem Amtstierarzt vorgenommen werden, beträgt die Aufteilung 95 % : 5 %.

Die Gebühren wurden zuletzt infolge der Währungsumstellung geringfügig angepasst und sind seit dem Jahr 2002 unverändert. Das Land hat in den beiden letzten Jahren Gebühren in der Höhe von insgesamt € 79.297,-- (2004) und € 82.003,-- (2005) vereinnahmt. Entsprechend der erwähnten Gebührenaufteilung wurden den Untersuchungstierärzten beispielsweise im Jahr 2005 € 69.571,-- ausbezahlt, den Rest behielt das Land zur Deckung seines Aufwandes.

Die Einhebung der Gebühren bereitet kaum Probleme. Die Gebühren werden auf Grund der von den Tierärzten erstellten „Verladelisten“ einmal monatlich vorgeschrieben, die Zahlungseingänge in Zusammenarbeit mit der Abteilung Buchhaltung überwacht.

Hinweis

Der LRH stellte fest, dass der Großteil der Abgabepflichtigen die Gebühren innerhalb der Frist von vier Wochen leistet und nur vereinzelt die Setzung weiterer Eintreibungsschritte (Mahnung, allenfalls Einschaltung der Abteilung Justiziariat zwecks exekutiver Einbringung) notwendig ist.

Anregung

Der LRH stellte weiters fest, dass buchhalterisch beide Abgaben auf einer VAP vermengt sind. Er regt an, im Sinne der Transparenz eine buchhalterische Trennung vorzunehmen.

Stellungnahme der Regierung

Der Anregung des Landesrechnungshofes, aus Transparenzgründen eine buchhalterische Trennung der Fleischuntersuchungsgebühren und der Gebühren für Verladeuntersuchungen nach dem Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2005, vorzunehmen, wird entsprochen.

11. Feuerschutzsteuer

gesetzliche Grundlagen:

Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl.Nr. 198/1952 idF BGBl. I Nr. 59/2001.

Bemessung

Die Feuerschutzsteuer ist eine spezifische, bundesgesetzlich geregelte Versicherungssteuer, die sich aus den Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen errechnet und von den Versicherern (= Steuerschuldner) getragen wird. Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 % des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes und ist nach § 14 Abs. 1 Z 4 FAG 2005 eine ausschließliche Landesabgabe.

Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben und gem. § 18 Abs. 2 FAG 2005 länderweise verteilt. Auf das Land Tirol entfällt derzeit ein Anteil von 8,854 % des Gesamtertrages, dies waren zB im Jahr 2005 rd. 5,4 Mio. €.

Zweckbindung

Die Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer werden zur Gänze dem Landesfeuerwehrfonds weitergeleitet (1/164004-7292003) und somit für das Tiroler Feuerwehrwesen verwendet.

12. Kriegsopfer- und Behindertenabgabe

gesetzliche Grundlagen:

Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz, LGBl. 97/1992, idF 26/2004.

Zweck

Die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe wird bei öffentlichen Veranstaltungen für das Offenhalten von Gastbetrieben bei Sperrstundenverlängerungen oder für den Besuch von Spielbanken (Ca-

sinos, Spielautomaten) als Karten- oder Pauschsteuer erhoben. Für die Einhebung der Abgabe ist in erster Instanz der Bürgermeister zuständig. Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

Abwicklung

Die Gemeinden haben die von ihr vereinnahmten Abgaben - unter Einbehalt einer Einhebevergütung in Höhe von 5 % bzw. 2 % des Abgabebetrages - monatlich an den Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu überweisen. Dieser wiederum hat bis zum 28. Februar jeden Jahres der Landesregierung die Gesamteinnahmen der Abgaben bekannt zu geben. Gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe gelten die Abgabebeträge als Zuweisung des Landes an den Fonds.

Hinweis

Der LRH hat erst kürzlich eine ausführliche Prüfung beim Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds durchgeführt (siehe Bericht vom 6.9.2005) und verweist - ohne auf einzelne Feststellungen einzugehen - auf die dort getroffenen kritischen Feststellungen bzw. aufgezeigten Probleme hinsichtlich der Abgabeneinhebung. Der Bericht enthielt unter anderem auch Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge iSd Art 69 Abs. 4 TLO und somit eine Verpflichtung der Landesregierung, dem Finanzkontrollausschuss spätestens bis Ende September 2006 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Stellungnahme der Regierung

Die Landesregierung hat zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 20.07.2005, GZl. SF-0313/2 mit Schreiben vom 24.08.2005,GZl. VEntw-RL-13/7 eine ausführliche Äußerung abgegeben. Da im gegenständlichen Rohbericht keine über den seinerzeitigen Prüfbericht hinausgehenden Anregungen bzw. Empfehlungen enthalten sind, darf auf die zitierte Äußerung der Landesregierung verwiesen werden.

13. Verwaltungsabgaben

gesetzliche Grundlagen:

Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 24/1968, idF LGBl.Nr. 94/2005 iVm Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 50/2001, idF LGBl. 99/2003;

§ 17 Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz, LGBl.Nr. 123/2002 iVm Tiroler Vergabepublikations- und –verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 13/2003;

§ 47 Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG (Wv), LGBl.Nr. 95/2001 iVm Verordnung der Landesregierung vom 14.6.2005 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem TBAG 2001, LGBl.Nr. 48/2005;

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (Wv), BGBl.Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 10/2004 iVm Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. II Nr. 103/2005.

Zweck

Gem. § 78 Abs. 1 AVG bzw. § 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz werden Verwaltungsabgaben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse gelegenen Amtshandlungen auferlegt.

Bei den Bundesverwaltungsabgaben handelt es sich um Bundesabgaben, sie fließen allerdings im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gem. § 78 Abs. 4 AVG den Ländern zu. Über die Einhebung von Bundesabgaben durch Behörden der Länder hat die Landesregierung am 26.3.1996 eine entsprechende Verordnung erlassen.

Die Gebührenpflicht ist an die auszustellenden Schriften oder an die vorgenommenen Amtshandlungen hinsichtlich der Ausstellung von Dokumenten geknüpft. Sie wird grundsätzlich mit der rechtskräftig verliehenen Berechtigung fällig.

Verfahrensablauf

Die Behörde darf die beantragten und ausgestellten Dokumente grundsätzlich erst nach erfolgter Entrichtung der Gebühren aushändigen. Die Abgaben sind durch Barzahlung, im bargeldlosen Zahlungsverkehr oder mit Bankomat- bzw. Kreditkarte, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt, zu entrichten. Insofern gibt es hinsichtlich der Eintreibung dieser Verwaltungsabgaben keine Probleme.

In Verfahren, die mittels Bescheid abgeschlossen werden, ist die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben meist Teil dieses Bescheides. Auch die Vorschreibung mittels eines gesonderten (Kosten)Bescheides ist möglich. Zuständig ist in den genannten Fällen jene Behörde, bei der die Amtshandlung anfällt. Diese hat zunächst den Zahlungseingang der Einnahmen zu überwachen und - wenn nötig - auch die erforderlichen Eintreibungsmaßnahmen zu setzen.

besondere Verwaltungsabgaben

In zwei Fällen hat der Tiroler Landesgesetzgeber besondere Verwaltungsabgaben normiert.

UVS – Vergabenachprüfung

Eine besondere Verwaltungsabgabe gem. § 17 Abs. 1 Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz ist für die Beteiligung am Verfahren sowie für die Antragstellung zu entrichten. Die Einführung dieser Gebührenbestimmungen erfolgte durch die Neuorganisation des Vergaberechtsschutzes und wurde durch die verursachten Mehrkosten beim UVS begründet.

Die Verwaltungsabgabe ist bei Stellung des Antrages zu entrichten, dh sie ist eine unbedingte Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung von Anträgen. § 17 Abs. 4 leg. cit. enthält eine weitere Sonderregelung, als der vor dem UVS gänzlich oder zumindest teilweise obsiegende Antragsteller Anspruch auf die von ihm entrichteten besonderen Verwaltungsabgaben durch den Antragsgegner hat.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den gegenständlichen Abgaben im finanztechnischen Sinn um keine Verwaltungsabgaben, sondern um Eingabegebühren iSd § 14 Abs. 1 Z 16 FAG 2005 handelt.

Österreichisches Institut für Bautechnik

Die zweite besondere Verwaltungsabgabe bezieht sich auf die Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001. Diese Verwaltungsabgaben sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik (ÖIB) einzuheben und fließen zur Gänze dieser Einrichtung zu. Auf das Einhebeverfahren findet das AVG Anwendung. Vollstreckungsbehörde im Sinne der Abgabenexekution ist das ÖIB, das dabei im Namen der Landesregierung handelt.

Abgabenaufkommen

In der Buchhaltung des Landes wird keine Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesverwaltungsabgaben sowie besonderen Verwaltungsabgaben getroffen. Sämtliche Verwaltungsabgaben werden unter der VAP 2/922005-8351003 vereinnahmt. Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die vereinnahmten Verwaltungsabgaben des Amtes der Landesregierung sowie der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden in den letzten drei Jahren (Beträge in €):

Übersicht Verwaltungsabgaben

Dienststellen	2003	2004	2005
Amt der Landesregierung	1.254.561	1.450.067	1.294.748
BH Imst	142.300	134.873	142.804
BH Innsbruck-Land	453.939	411.975	358.950
BH Kitzbühel	185.822	177.658	167.553
BH Kufstein	231.271	249.532	207.139
BH Landeck	177.614	169.156	155.817
BH Lienz	135.739	123.881	141.426
BH Reutte	124.898	98.283	108.109
BH Schwaz	231.251	224.787	216.479
Summe	**2.937.395**	**3.040.211**	**2.793.025**

Wie bereits erwähnt hat sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben insbesondere durch die Einführung einer pauschalierten Gebühr für einzelne Bereiche im Jahre 1999 deutlich reduziert. Seither war wiederum - mit Ausnahme des Jahres 2005 - ein kontinuierlicher Anstieg feststellbar.

Der Rückgang im Jahr 2005 betrug insgesamt 8,1 % und war sowohl beim Amt der Landesergierung (- 10,7 %) als auch bei mehreren Bezirkshauptmannschaften gegeben. Drei Bezirkshauptmannschaften hatten hingegen einen Zuwachs zu verzeichnen.

Die Vorschreibung und Einhebung von Verwaltungsabgaben sind regelmäßig Gegenstand von Prüfungen des LRH, so zB zuletzt bei den Prüfungen der Abteilung Staatsbürgerschaft und der Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

13. Schlussbemerkungen

Der Landes- und der Bundesgesetzgeber haben für verschiedene Zwecke Abgaben zu ausschließlichen Landesabgaben erklärt. Ebenso unterschiedlich wie die Arten der Abgaben sind auch die behördliche Organisation, Zuständigkeiten und Vorgangsweisen in Bezug auf deren Einhebung sowie deren Verwendung.

Mit der Einhebung von Landesabgaben sind mehrere Abgabebehörden betraut, u.zw. entweder eigene Dienststellen des Landes, wie die Abteilungen Finanzen, Tourismus und Veterinärdirektion, oder außerhalb der Landesverwaltung stehende Rechtsträger, wie die GIS GmbH, Tourismusverbände und Gemeinden. Auch die Instanzenzuständigkeiten sind sehr unterschiedlich geregelt. Im Bericht wurde bei den einzelnen Abgaben auf die genannten Unterschiedlichkeiten ausführlich hingewiesen.

Sehr viele Abgaben sind zweckgebunden, dh der Abgabenertrag ist den berechtigten Empfängern weiterzuleiten bzw. zuzuweisen. Das Gesamtvolumen der Landesabgaben betrug zuletzt rd. 57 Mio. €. Nach Abzug der Zweckbindungen verblieben dem Land letztlich rd. 10 %.

Die mit der Einhebung betrauten sonstigen Rechtsträger erhalten zur Abdeckung ihres Aufwandes Einhebevergütungen, sofern ihnen nicht der Abgabenertrag ohnedies zur Gänze zufließt. Probleme sah der LRH bei jenen zweckgebundenen Abgaben (Untersuchungsgebühren, Aufenthaltsabgaben), bei denen das Land seine Einhebungskosten nicht decken konnte. Er empfahl, Überlegungen hinsichtlich einer Kostendeckung anzustellen. Bei den Aufenthaltsabgaben sprach sich der LRH für die zentrale Einhebung aller Aufenthaltsabgaben aus.

Der LRH hat in einzelnen Bereichen (zB Jagd- und Fischereiabgaben) einen Handlungsbedarf in Bezug auf die vollständige Erfassung aller Abgabenpflichtigen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren geortet. Verbesserungspotentiale sah der LRH hinsichtlich der Vernetzung der verschiedenen EDV-Systeme, außerdem wären klare Regelungen bezüglich der Bemessung der Abgaben zu treffen.

Mehrere Hinweise waren formeller Art (zB falsche buchhalterische Zuordnungen, Ermächtigungen für Einheborgane), die zum Teil noch während der Prüfung korrigiert wurden.

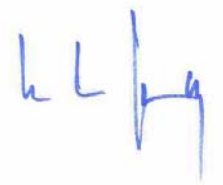

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 10.5.2006

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile *„Stellungnahme der Regierung“* und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Werner Pilgermair
Telefon: 0512/508-2135
Telefax: 0512/508-2225
E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes über die "Einhebung von ausschließlichen Landesabgaben"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-22/15

Innsbruck, 02.05.2006

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 2. Mai 2006 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 24. März 2006, Zl. LR-0940/59, über die "Einhebung von ausschließlichen Landesabgaben" folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3. Jagdabgabe:

Zugriffsmöglichkeit für die Abgabenbehörde auf das EDV-System "Jagd- und Fischereianwendung", Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 9):

Eine im Zuge der Einschau des Landesrechnungshofes durchgeführte Erhebung bei den Bezirkshauptmannschaften hat ergeben, dass über 99 % aller Jagdreviere bei der Abgabenbehörde erfasst sind. Um abgabenrelevante Informationen jedoch künftig noch aktueller und effizienter abrufen zu können, ist es durchaus sinnvoll, der Abgabenbehörde eine Zugriffsmöglichkeit auf die IT-Anwendung "Jagd- und Fischereianwendung", die bislang nur den Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zur Verfügung steht, einzuräumen. Der Empfehlung des Landesrechungshofes, Vorkehrungen für eine entsprechende Vernetzung zu treffen, wurde bereits entsprochen. Parallel dazu wird der Ausbau der Jagd- und Fischereidatenbank vorbereitet und ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt, was der Abgabenbehörde eine bessere Anwendbarkeit der Applikation "Jagdkataster" ermöglichen soll. Auch die zahlreichen Informationspflichten der Jägerschaft gegenüber den Jagdbehörden, die im Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2006 und seinen vier Durchführungsverordnungen, vorgesehen sind, werden besser in das EDV-System integriert. Sowohl für die zuständigen Verwaltungsbehörden, als auch für die Jagdausübungsberechtigten und den Tiroler Jägerverband wird sich dadurch eine effizientere Nutzung der Jagd- und Fischereidatenbank ergeben. Als realistischer Zeitpunkt für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann das Jahr 2007 angesehen werden.

Klare Regelung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Jagdabgabe, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 11):

Die Jagdabgabe ist – wie viele andere Abgaben auch – eine so genannte Selbstbemessungsabgabe. Nach § 7 des Tiroler Jagdabgabegesetzes, LGBl. Nr. 20/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2002, hat der Abgabenpflichtige den für das jeweilige Jagdjahr zu entrichtenden Abgabenbetrag selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

Die verpachteten Eigen- oder Genossenschaftsjagden (das sind ca. 87 % aller Jagdreviere) erweisen sich im praktischen Vollzug als unproblematisch, weil die Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe in diesen Fällen durch den für das Jagdjahr geschuldeten Pachtzins – sohin durch eine feste Größe – bestimmt wird. Bei nicht verpachteten Eigen- oder Genossenschaftsjagden (die restlichen ca. 13 % aller Jagdreviere) wird die Bemessungsgrundlage allerdings durch den Pachtwert gebildet, bei dessen Ermittlung auf die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Jagdgebietes, den Wildstand, den Abschussplan und die jährlichen Pachtzinse vergleichbarer Jagdgebiete Bedacht zu nehmen ist. Eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Beurteilung der Bemessungsgrundlage kann in der Praxis schwierig sein, weshalb in 8 % der nicht verpachteten Jagdreviere eine stärkere Orientierung an der Pachtzinshöhe vergleichbarer Jagdgebiete erfolgt.

Die Landesregierung wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachkommen und sich - unter Berücksichtigung der jagdwirtschaftlichen Verhältnisse - für eine zielführende Lösung mit der Interessensvertretung einsetzen.

Ordnungsgemäße Abwicklung der Abgabeverfahren, Empfehlung nach Art. 69 (Seite 12) und Aktenführung (Seiten 12 und 14):

Die Sachbearbeiter der Abteilung Finanzen sind bemüht, die Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und die Aktenvorgänge ausreichend zu dokumentieren. Die im Rahmen der Gebarungsprüfung festgestellten Bearbeitungsmängel betrafen Einzelfälle und wurden umgehend behoben. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde somit Rechnung getragen.

Zu Punkt 4. Fischereiabgabe:

Minderzahlungen (Seite 13):

Der Landesrechnungshof regt an, Minderzahlungen der Abgabenschuldner, selbst wenn es sich nur um geringe Differenzen handeln sollte, nicht ohne weiteres zu akzeptieren, sondern eine möglichst vollständige und ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf den § 189 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2004, hinzuweisen, wonach Abgabenrückstände unter € 15,-- nicht zu vollstrecken sind. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit, wird die Anwendung dieser Bestimmung künftig ausdrücklich in den Akten vermerkt. Über den Kleinbetrag von € 15,-- hinausgehenden Minderzahlungen wird im Sinn der Anregung des Landesrechnungshofes erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Überzahlungen (Seite 14, 2. Absatz):

Nach § 5 des Tiroler Fischereiabgabegesetzes, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2001, beträgt die Fischereiabgabe 20 % der Bemessungsgrundlage. Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabenbetrag – analog zum Tiroler Jagdabgabegesetz – selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten. Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Schuldner eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen (vgl. § 7 leg. cit.).

In der Praxis leisten Fischereiberechtigte oder ihre Pächter manchmal höhere Abgabenbeträge, die anhand der vorgelegten, mangelhaften Berechnungsgrundlagen schwer nachvollziehbar sind. Plausible Gründe für die Bildung der höheren Bemessungsgrundlage, etwa die zusätzliche

Benützung einer Hütte, werden in der Regel erst im Zuge der behördlich eingeforderten Abgabenerklärung nachgereicht. In diesen Fällen liegt die vom Landesrechnungshof relevierte Überzahlung somit nur scheinbar vor.

Bei zweifelsfreien Sachverhalten allerdings, in denen die Abgabenschuldner etwa die Bemessungsgrundlage selbst und nicht den (deutlich niedrigeren) Abgabenbetrag leisten, werden die Betroffenen künftig noch rascher über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Erstattung der Überzahlung einzubringen. Der Anregung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.

Mindestabgabe (Seite 14):

Die in Einzelfällen geringen Fischereiabgaben erklären sich aus der Bemessungsgrundlage, also aus den tatsächlichen fischereiwirtschaftlichen Verhältnissen. Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, bestimmt in seinem § 4, dass alle Fischwässer in Fischereireviere einzuteilen oder einem Fischereirevier zuzuteilen sind. Wie die Praxis zeigt, ist die Bildung von Revieren mit einem geringen Ausmaß unvermeidbar. Gerade die Reviergröße ist aber eine wesentliche Determinante für die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse und somit auch für die Bemessungsgrundlage der Fischereiabgabe. Vor diesem Hintergrund würde die – prinzipiell nachvollziehbare – Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Mindestabgabe einzuführen, zu einer unsachlichen Differenzierung innerhalb der Reviere und in weiterer Konsequenz der Bemessungsgrundlagen führen, weshalb von ihrer Umsetzung Abstand genommen wird.

Zu Punkt 6. Kulturförderungsabgabe:

Umsatzsteuerproblematik (Seite 19):

Der im Rohbericht des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit den "Altlasten" angeführte Streitwert wird mit rund € 160.000,-- beziffert. Tatsächlich beträgt der Streitwert aber nur € 137.000,--.

Dessen ungeachtet wurde mit der GIS Gebühren Service Info GmbH zwischenzeitlich eine Vereinbarung getroffen. Ein Teil des Streitwertes konnte durch nachgewiesene Aufwendungen der GIS im Zuge der Erhöhung der Kulturförderungsabgabe angerechnet werden, der Restbetrag wurde dem Land Tirol bereits angewiesen.

Zu Punkt 7. Ausgleichsabgabe ElWOG:

Hinweis (Seite 21):

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach es sich bei dem anteiligen Förderungsbeitrag im Sinn des § 22 Abs. 4 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2006, nicht um eine ausschließliche Landesabgabe handelt, trifft zu. Dem Vorschlag, den Förderungsbeitrag im Abschnitt 75 (Förderung der Energiewirtschaft) zu verbuchen, wird daher ab dem Rechnungsabschluss 2006 entsprochen.

Zu Punkt 9. Aufenthaltsabgaben:

Berufungskommission (Seite 26):

Die Berufungskommission nach § 38 des (neuen) Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, ist im Wesentlichen ehrenamtlich tätig, nach Abs. 8 dieser Gesetzesstelle haben die Mitglieder der Berufungskommission und allenfalls beigezogene Auskunftspersonen lediglich für jede Sitzung gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Wie der Landesrechnungshof zutreffend

feststellt, fallen hauptsächlich nur die Reisekosten für den in Wien bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beschäftigten Vorsitzenden an.
Die Empfehlung, wegen der geringen Anzahl von Entscheidungen im Bereich der Aufenthaltsabgaben die Landesregierung als Berufungsbehörde einzusetzen, brächte kaum Synergieeffekte, weil ihre Hauptzuständigkeit in der Entscheidung über Berufungen gegen die Vorschreibung von Pflichtbeiträgen nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 (bzw. nach dem Tiroler Tourismusgesetz 1991) liegt. Es werden für ihre Entscheidungen nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 keine eigenen Sitzungen einberufen und keine zusätzlichen Ressourcen benötigt.
Die Diskussion müsste also im Rahmen der Tourismusbeiträge geführt werden. Dort hat die Berufungskommission aber eine lange Tradition, die Mitglieder wurden erst jüngst durch den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20. Dezember 2005, Zl. IIc 12/299/154, wiederbestellt. Die Beseitigung der Berufungskommission würde jedenfalls bedeuten, dass die wichtigsten, am Tourismus beteiligten gesellschaftlichen Gruppen (Selbstständige, Arbeitnehmer und Landwirte) nicht mehr durch ihre gesetzlichen Interessenvertretungen repräsentiert würden. Ohne ausführliche Gespräche mit den Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol geführt zu haben, kann zu dieser Anregung des Rechnungshofes derzeit keine Meinung geäußert werden. Im Übrigen richtet sich diese Empfehlung an den Landesgesetzgeber und nicht an die Landesregierung.

Umsetzung des Konzeptes zur zentralen Einhebung von Aufenthaltsabgaben, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 29):

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und in die tourismusfachliche Diskussion mit den Vertretern der heimischen Tourismusorganisationen eingebracht. Für die Schaffung der entsprechenden – insbesondere EDV-technischen – Voraussetzungen zur reibungslosen Abwicklung des Abgabenflusses in Höhe von mehr als € 35 Mio. wird ein Zeitraum von etwa einem Jahr ab dem konkreten Projektauftrag anzusetzen sein. Mit der Einführung der zentralen Abgabeneinhebung wird auch das derzeit systembedingte Auseinandertriften von der Einhebevergütung und den Einhebekosten obsolet.

Anregung (Seite 29):

Die Anregung des Landesrechnungshofes, in Zukunft auch die Bilanzkonten in die Vermögensrechnung des Landes Tirol aufzunehmen, wird aufgegriffen.

Zu Punkt 11. Untersuchungsgebühren:

Gebührenerhöhung bzw. Änderung der Gebührenaufteilung, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 32):

Die Nummerierung (und das Inhaltsverzeichnis) müssten auf "**10.**" berichtigt werden, weil dieser Punkt nach "9. Aufenthaltsabgaben" kommt.

Der Umstand, dass die Überprüfungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, in den letzten Jahren nicht mehr kostendeckend vorgenommen werden können, ist insbesondere auf die bakteriologischen Untersuchungen gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. und die vom Bund umfang- und zahlenmäßig vorgegebenen Kontrollen nach der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 110/2006, zurückzuführen. Die Kosten für die bezeichneten Untersuchungen und Kontrollen sind vom Land Tirol zu tragen, wobei gerade die Zahl der Kontrollen nach der Rückstandskontrollverordnung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist.

Die Fleischuntersuchungsgebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen werden in der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 94/1994, bestimmt. In Zukunft

wird sich insofern eine Änderung ergeben, als nach § 64 Abs. 4 des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, die Gebühren für Überprüfungen und Kontrollen bei Großbetrieben (Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen) mittels Verordnung des Bundes festgelegt werden. Realistischerweise wird dies nicht vor dem Jahr 2007 geschehen. Auf die in Tirol maßgeblichen Kleinbetriebe wird nach wie vor die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung anzuwenden sein, wobei die mikrobiologischen (vormals bakteriologischen) Fleischuntersuchungen in Zukunft vom Eigentümer zu bezahlen sind.

Unter Bedachtnahme auf die geänderten Rahmenbedingungen wird die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sorgfältig auf erforderliche Anpassungen hin überprüft. Von der Landesveterinärdirektion wurden Vorschläge zur Steigerung der Kostendeckung ausgearbeitet, deren Umsetzbarkeit derzeit geprüft wird.

Anregung (Seite 33):
Der Anregung des Landesrechnungshofes, aus Transparenzgründen eine buchhalterische Trennung der Fleischuntersuchungsgebühren und der Gebühren für Verladeuntersuchungen nach dem Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2005, vorzunehmen, wird entsprochen.

***Zu Punkt 11 Kriegsopfer- und Behindertenabgabe (Seiten 34 und 35)**:*

Auch hier müsste die Nummerierung berichtigt werden, der Punkt "11." kommt zweimal vor. Die Landesregierung hat zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 20.07.2005, GZl. SF-0313/2 mit Schreiben vom 24.08.2005,GZl. VEntw-RL-13/7 eine ausführliche Äußerung abgegeben. Da im gegenständlichen Rohbericht keine über den seinerzeitigen Prüfbericht hinausgehenden Anregungen bzw. Empfehlungen enthalten sind, darf auf die zitierte Äußerung der Landesregierung verwiesen werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann